

N 4

# Formulirte Vorschläge

zur

## Emendation der Landgemeinde-Ordnung

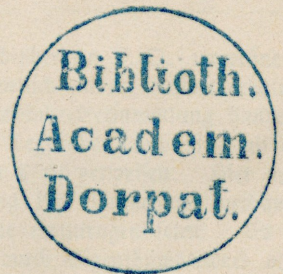
vom Jahre 1866.

Nach den Beschlüssen der Livl. Commission für Bauersachen

von deren Secretair ausgearbeitet

und mit Motiven versehen.

*Ar. Nr. 331*



R i g a.

Druck von Alexander Stahl, große Mönchenstraße № 11/13, gegenüber der Dom-Kirche.

1879.

# Entwurf

einer

## Landgemeinde=Ordnung

für die Ostsee-Gouvernements.

### Erstes Hauptstück.

#### Von der Organisation der Landgemeinden.

##### § 1.

Die Landgemeinde ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirke wohnhaften, unter Bestätigung der Staats-Regierung zu einem Ganzen vereinigten Personen, mit gegenseitigen, vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.

Die Landgemeinde wird gebildet aus den zu demselben Landgute, Pastorate oder zu derselben Widme gehörigen, daselbst in die Revisions- und Umschreibungs-Listen verzeichneten, sowie ferner aus denjenigen Personen, die mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Landgemeinde-Verband aufgenommen sind.

Anmerkung. Personen, die in der Revisionsliste der Gemeinde nicht verzeichnet

---

##### Motive zu § 1.

Die beiden ersten Absätze dieses § sind aus der bisherigen L.=D. unverändert herübergenommen worden, während die Anmerkung eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat. Der § 6, welcher von der Zusammensetzung der Gemeinde-Versammlung handelt, wird Veranlassung bieten, diese vorgeschlagene Abänderung zu begründen und ist somit an dieser Stelle, zur Vermeidung von Wiederholungen auf jenen § zu verweisen. Hier mag nur noch bemerkt werden, welcher Erwägung die Bestimmung ihre Entstehung verdankt, daß die in den Verband Aufgenommenen in die Gemeinderolle einzutragen seien. Es ist durchaus möglich und ereignet sich häufig, daß eine Person durch Eigenthumserwerb oder Pachtnahme von in verschiedenen Landgemeinden belegenen Grundstücken auch diesen verschiedenen Gemeinden als Mitglied angehört, während sie nur in der Revisionsliste einer derselben verzeichnet bleiben kann. Es sollte daher durch jene Bestimmung ausgesprochen werden, daß solche Personen, wenn auch nicht in die Revisionsliste, so doch in die Gemeinderolle aufzunehmen seien, was bezüglich der Erhebung von Gemeindesteuern zu den speciellen Gemeindezwecken, an welchen sie vollständig zu participiren haben, von Wichtigkeit ist.

sind, treten in den örtlichen Landgemeinde-Verband, wenn sie abgetheilte, zum Gemeinde- oder Gutsbezirk gehörende Grundstücke (Gefinde) von mindestens 10 Thalern Landeswerth (auf Kron Gütern 40 Dessätinen) Nutzland zum Eigenthum erwerben oder in Pacht nehmen.

Diese Personen sind gleich den unter Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Gemeinde-Verband Aufgenommenen in die Gemeinderolle (§ 20 k) einzutragen; sie erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, welche durch dieses Gesetz festgestellt sind.

Der Eigenthumserwerb oder die Pachtnahme eines der im § 114 der B.-B. erwähnten Gefinde von geringerem als dem obigem Werth, hat ebenfalls den Eintritt in den Gemeinde-Verband zur Folge.

## § 2.

Diejenigen Landgemeinden, welche aus nicht mehr als 200 Angehörigen (§ 1) bestehen, werden, falls in denselben die Bildung des Gemeinde-Ausschusses und die Besetzung der Gemeinde-Ämter sich wegen unzureichender Zahl stimmberechtigter oder wählbarer Glieder oder wegen ungenügender Mittel zur Unterhaltung der Gemeinde-Verwaltung als unthunlich herausstellt, auf Anordnung der betreffenden Aufsichtsbehörde (§ 32) mit anderen Landgemeinden vereinigt. Ueber die stattgehabte Vereinigung berichtet die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur und dem Kameralhof zu erforderlicher Anordnung. Jeder der solchergestalt vereinigten Landgemeinden steht indessen das Recht zu, wenn sie sich durch die Verschmelzung in ihren Interessen gefährdet glaubt, hierüber innerhalb eines Jahres bei dem Gouverneur Beschwerde zu erheben, welcher die Sache der Commission für Bauersachen zur Prüfung und Entscheidung überweist.

Anmerkung 1. Die Verschmelzung von Landgemeinden jeglichen Umfanges in Folge wechselseitiger freier Uebereinkunft und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bleibt nach wie vor gestattet.

Anmerkung 2. Unabhängig von der in diesem § erwähnten Verschmelzung der Landgemeinden kann für mehrere benachbarte Gemeinden, ohne sie zu ver-

## Motive zu § 2.

Dieser § ist nebst Anmerkung 1 wörtlich aus der früheren Verordnung herübergenommen worden, weil auch in Zukunft eine zur Zeit selbstständig bestehende Gemeinde in ihrem Mitgliederbestande so sehr reducirt werden könnte, daß wegen unzureichender Anzahl stimmberechtigter oder wählbarer Glieder, oder wegen ungenügender Mittel, die Möglichkeit einer selbstständigen Fortexistenz ausgeschlossen wird, in welchem Falle eine Verschmelzung mit einer anderen Gemeinde erfolgen muß.

Die Anmerkung 2 hat einen Zusatz erhalten, welcher der von der Civl. Gov.-Verwaltung am 19. Juni 1868 sub Nr. 72 publicirten Verordnung entnommen ist. Da Beschwerden über von der Aufsichtsbehörde verfügte Verschmelzungen von Gemeinden binnen Jahresfrist beim Gouverneur anzubringen und von der Commission für Bauersachen zu entscheiden sind, schien es zweckmäßig dieselbe Frist und den gleichen Beschwerdeweg bei von der Aufsichtsbehörde verweigerter Constituirung eines gemeinschaftlichen Gemeindegerichts festzusetzen.

schmelzen, mit deren Zustimmung und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) ein gemeinschaftliches Gemeindegerecht constituirt, oder, wo dasselbe besteht, beibehalten werden. In solchen Fällen wird die Zahl der Richter, die die einzelnen Gemeinden für das gemeinschaftliche Gericht zu wählen haben, von der erwähnten Behörde bestimmt. Verweigert die Aufsichtsbehörde die gewünschte Constituirung eines gemeinschaftlichen Gemeindegerechts, so steht dem unzufriedenen Theile binnen Jahresfrist die Beschwerde an den Gouverneur zu, welcher die Sache der Commission für Bauersachen zur Prüfung und Entscheidung überweist.

Anmerkung 3. Wenn in Folge vollzogener Verschmelzung mehrerer Gemeinden oder Vereinigung mehrerer Gemeindegerechtsbezirke die Administration oder Rechtsabhandlung durch die Gemeindeorgane schwierig oder gar unmöglich wird, so sind die Aufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinden oder von sich aus die Spaltung der verschmolzenen resp. Trennung der vereinigten Gemeinden bei der Commission für Bauersachen zu beantragen, die nach Befund der Umstände die Spaltung bezüglich Trennung decretirt oder verweigert.

### § 3.

In allen Fällen der Verschmelzung von Landgemeinden gehen die Rechte und Verpflichtungen der Gutspolizei, so weit dieselben innerhalb des vereinigten Gemeindebezirks, gemäß § 37, Punkt d und f, zur Ausübung kommen auf einen der Gutsherrn der betreffenden Güter, nach wechselseitiger Verständigung derselben, über, oder wenn keine Verständigung erfolgt, nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32). Der in Beziehung auf die verschmolzene Gemeinde die Guts-Polizei ausübende

#### Motive zu § 2 (Fortsetzung).

Anmerkung 3 ist dem § 2 neu hinzugefügt. Es hat sich gegenüber den bei Einführung der Landgemeinde-Ordnung vielfach stattgehabten Verschmelzungen von Gemeinden eine Tendenz auf Lösung derselben geltend gemacht, welcher durch das Patent der Eivil. Gouv.-Verwaltung vom 16. September 1868 N<sup>o</sup> 98 Rechnung getragen wurde. Es erscheint wünschenswerth auch für die Zukunft diese Bestimmung beizubehalten.

#### Motive zu § 3.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Beziehung, welche zwischen der Gutspolizei und der Gemeinde natürlicher Weise bestehen, die Zusammenschmelzung von mehreren Gemeinden auch auf die Befugnisse der Gutspolizei einwirken muß. In wie weit das zu geschehen habe, giebt der § 3 an, welcher mit einer einzigen Modification wörtlich der früheren Verordnung entnommen ist. Während nemlich nach dieser auch die im § 37 Pkt. e aufgeführten Functionen der Gutspolizei auf einen der Gutsherrn der betreffenden Güter übergingen, wird hier vorgeschlagen diese Functionen, welche in einer Aufsichtspflicht über das gesetzliche Verfahren der Gemeinde-Beamten in gewissen Polizeisachen und das staatliche Interesse berührenden Gemeinde-Angelegenheiten bestehen, allen Gutspolizeien der vereinigten Gemeinden zu überlassen, weil, da ihnen keinerlei Anordnungen zu treffen gestattet ist, auch Collisionen nicht zu befürchten sind, wenn es ihnen zugestanden wird, über beobachtete Unregelmäßigkeiten der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Gutsherr ist indessen verpflichtet, von allen durch die Gemeinde-Altesten zu seiner Kenntniß gebrachten Beschlüssen der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses (Anmerkung 1 zu § 8 und §§ 12 und 27) den Gutsherrn der übrigen Güter, deren Gemeinden den verschmolzenen Gemeinde-Complex bilden, Nachricht zu geben.

## Zweites Hauptstück.

### Von der Gemeinde-Verwaltung.

#### § 4.

Die Gemeinde-Verwaltung bilden:

- 1) die Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß;
- 2) der Gemeinde-Alteste und die Vorsteher; endlich
- 3) das Gemeindegericht.

Anmerkung 1. Den Gemeinde-Altesten und den Vorstehern bleibt es überlassen, nach Maafgabe des Bedürfnisses und unter Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses Aufsichts-Beamten für verschiedene Theile der Gemeinde-Administration zu ernennen, wie Feldwächter, Aufseher für Hospitäler und andere Gemeinde-Anstalten, Polizeidiener und dgl. (§ 18).

#### § 5.

Die Gemeinde-Versammlungen, die Ausschuß-Versammlungen und die Gemeindegerichts-Sitzungen werden im Gemeindehause abgehalten. In Gemeinden, die ein eigenes Gemeindehaus nicht besitzen, hat der Gemeinde-Alteste, unter Zustimmung des Ausschusses, für die Gemeinde-Verwaltung (§ 4) eine geeignete Localität anzumiethen, bezüglich zu beschaffen.

Anmerkung. In Fällen, wo das zur Errichtung des Gemeindehauses erforderliche Land von dem Gutsherrn nicht hergegeben wird, genießen die Landgemeinden in Livland und auf der Insel Desel derselben Expropriationsbefugniß, welche den Gemeinden in Livland durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comite's vom 4. Juni 1865 in Fällen der Erwerbung von Grundstücken zum Bau von Schulen eingeräumt ist.

---

#### Motive zu § 4.

Dieser § ist in seinem unveränderten Wortlaute der L.-D. von 1866 entnommen.

#### Motive zu § 5.

Der erste Satz dieses § ist gleichlautend mit der früheren Verordnung. Der Schluß derselben dagegen, welcher Bestimmungen enthält, die sich nur auf Kur- und Estland beziehen, deren Bedürfnisse diese Commission zu beurtheilen sich nicht für berufen hält, ist in Wegfall gekommen. Die Festsetzung ferner für den Fall, daß „keine geeignete Räumlichkeiten“ vorhanden seien, scheint jetzt nicht mehr erforderlich, weil solche bisher stets beschafft worden sind. Dagegen schien es zweckmäßig im Gesetz es ausdrücklich auszusprechen, wer für

## Erster Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gemeinde. Die volle Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß.

### § 6.

Die Gemeinde-Versammlung besteht:

- a. aus den im § 1 Anmerkung näher bezeichneten, zur Gemeinde gehörigen volljährigen Eigenthümern und Pächtern von abgetheilten Grundstücken (Wirthe).
- b. aus Delegirten derjenigen Gemeindeglieder, welche nicht zu den im § 1 näher bezeichneten Eigenthümern oder Pächtern von Gesinden gehören (Nichtwirthe).

Anmerkung 1. Die sub b genannten volljährigen männlichen Gemeindeglieder, welche mindestens zwei Jahre hindurch, sei es auch mit zeitweiligen Unterbrechungen, vor Vornahme der Wahl, im Gemeinde- oder Gutsbezirke gewohnt, wählen für die Dauer der 3jährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte Delegirte, und zwar einen auf je zehn dergleichen Personen.

Anmerkung 2. Wer in Folge von Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht steht, oder durch richterliches Urtheil unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt ist oder endlich von der Gemeinde Armen-Unterstützung empfängt, wird zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung nicht zugelassen. Gleichermassen kann ein Mitglied, das ein Jahr lang seinen Gemeindepflichten nicht nachgekommen ist, laut Urtheil des Gemeinde-Gerichts, einstweilen des Rechtes an den Gemeinde-Wahlversammlungen für verlustig erklärt werden. (vgl. § 29 Anmerkung 2).

#### Motive zu § 5 (Fortsetzung).

die geeignete Unterbringung der Gemeinde-Verwaltung zu sorgen habe. Denn es giebt immerhin noch Gemeinden, welche die Mittel zum Aufbau eines eigenen Gemeindehauses nicht haben beschaffen können, deren Gemeinde-Verwaltung aber ganz passend in anderweitigen gemietheten oder für längere Zeitdauer vom Gutsherrn abgegebenen Localitäten Unterkunft gefunden hat. Diese Sorge erschien passend dem Gemeinde-Ältesten und Ausschusse auferlegt werden zu sollen.

Die Anmerkung zu § 5 ist ebenfalls dem Texte der alten Verordnung entnommen, der besseren Uebersicht wegen aber, dem § in dieser Form beigelegt worden.

#### Motive zu § 6.

Die bäuerliche in Landgemeinden zusammengefaßte Bevölkerung zerfällt in zwei Hauptgruppen, von denen die eine, auf der Gemeinde-Versammlung viriliter stimmberechtigt ist, während die andere Gruppe auf derselben durch Delegirte vertreten wird. Diese durchaus sachgemäße Eintheilung der bisherigen Landg.-Ordnung ist beibehalten worden. Eine Erweiterung hat diese Eintheilung aber insofern erfahren, als vorgeschlagen wird in die Gruppe der auf der Gemeinde-Versammlung ein viriles Stimmrecht Ausübenden auch noch

## Motive zu § 6 (Fortsetzung).

die Eigenthümer und Pächter von Hofeslandgrundstücken unter gewissen Voraussetzungen aufzunehmen. Es ist schon der § 1 in dieser Richtung modificirt und dabei dort auf die hier folgende Motivirung dieser Veränderung verwiesen worden.

Nach der Anmerkung zum § 1 der geltenden Landg.-Ordnung treten in den Gemeinde-Verband solche Personen, welche „abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erworben oder in Pacht nehmen“. Damit war bisher für Eigenthümer von zum Hofeslande gehörigen abgetheilten Grundstücken die Zugehörigkeit zur Landgemeinde nicht obligatorisch festgesetzt, während ihnen der § 6 l. c., nach seiner wörtlichen Fassung, das virile Stimmrecht auf der Gemeinde-Versammlung verleiht, da er von selbstständigen Immobilien-Besitzern im Allgemeinen redet ohne eine Unterscheidung zwischen den Bauer- und Hofesland-Immobilien zu machen. Dieser Widerspruch scheint einer Lösung bedürftig. Ebenso wäre es wünschenswerth, den „Pächtern von Gefinden, auf welchen Reallasten ruhen“ (§ 6 der geltenden Landg.-Ordnung) unter gewissen Voraussetzungen die Pächter von Hofeslandgefinden gleichzustellen, weil kein triftiger Grund vorliegen dürfte, diese behäbigen und soliden der Gemeinde nützlichen Personen, auf die Stufe der unansässigen Mitglieder, wie Knechte zc. heranzubringen. Bei der sich mehrenden Ansiedelung bäuerlicher Eigenthümer und Pächter auf dem Hofeslande, macht sich das Bedürfniß immer fühlbarer, diesen Personen die volle Theilnahme an den mit der Gemeindezugehörigkeit verbundenen Rechten zu gewähren. Nicht allein das Interesse dieser Personen aber erheischt eine derartige Bestimmung, sondern in gleichem Maaße das Interesse der Gemeinde und staatlichen Ordnung. Denn bleiben diese Personen bei ihrer Heimathsgemeinde verzeichnet und treten sie nicht ipso jure in den Verband ihres Aufenthaltsortes, so sind sie, abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Heranziehung zu den ihnen obliegenden staatlichen und Gemeinde-Abgaben, für das Gemeinwesen fast gänzlich verloren. Ihrer Ursprungsgemeinde können sie wegen der Entfernung in keiner Weise nützen und die Gemeinde ihres Domicils hinwiederum, an deren Interessen sie thätigen Antheil zu nehmen in der Lage und befähigt wären, gewährt ihnen nicht die Rechte, welche sie in Folge ihres Eigenthums oder Pachtbesitzes zu beanspruchen berechtigt wären. In Anerkennung dieser Uebelstände, wurde von dieser Commission mit Genehmigung des früheren General-Gouverneuren, mittelst Patentes vom 3. November 1867 Nr. 160 festgesetzt, daß den Eigenthümern und Pächtern von Gefinden, auf denen Reallasten ruhen, die auf Hofesland situirten Gefindeseigenthümer und Pächter unter gewissen Voraussetzungen als ansässige Gemeindeglieder gleichzustellen seien, wenn namentlich darüber, daß solche Gleichstellung statthaben soll, eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Guts- und Gemeindeverwaltung erzielt worden ist.

Diese Bestimmung, welche als Ergänzung zum § 6 l. c die erwünschte Stellung der Hofeslandgefinde-Eigenthümer und Pächter anbahnen sollte, kann jedoch heutigen Tages aus folgenden Gründen als ausreichend nicht angesehen werden:

Es ist mißlich, wenn die Zugehörigkeit eines selbstständigen durch Immobilienbesitz genügend qualificirten Staatsbürgers zu einer communal-politischen Gemeinschaft, von einem gleichsam privaten Vertrage dritter Factoren abhängig gemacht wird; weil die einzig maassgebende Grundlage für die politisch-communale Berechtigung einer Classe von Menschen sowie des Einzelnen, doch nur das Gesetz und keinerlei Privatwillkühr sein kann. Hat somit die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung, nach Ansicht der Commission, eine entsprechende Erweiterung zu erfahren, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß die Ertheilung des vollen virilen Stimmrechtes an alle Eigenthümer und Pächter von Hofeslandparcellen ohne Einschränkung, eine Beeinträchtigung der Rechte der Eigenthümer und Pächter von Gefinden, auf welchen „Reallasten“ ruhen, involviren würde. Denn das Hofesland darf bestehendem Gesetze gemäß (§ 98 der B.-V. v. 1860) in beliebig kleine Einheiten zersplittert werden, während das Bauer- oder sog. Gehorcksland nach § 114 l. c.

## Motive zu § 6 (Fortsetzung).

in kleinere Parcellen als  $\frac{1}{8}$  Haken oder 10 Thaler Landeswerthes nicht zertheilt werden darf. Es würde sich aber nicht empfehlen dem Besitzer einer ganz kleinen Parcellen Hofeslandes das gleiche Stimmrecht zu verleihen, welches dem Inhaber eines Gehorchslandgesindes zusteht, weil dieser durch seinen Besitz eine gewisse Garantie für seine Ansässigkeit, wirtschaftliche Tüchtigkeit und Bildung bietet, welche Jenem fehlen könnte. Daher wäre auch hier festzusetzen, daß nur denjenigen Eigenthümern und Pächtern von Hofeslandgesinden das virile Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung zustehe, welche ein Gesinde, bezüglich eine Wirtschaftseinheit von wenigstens 10 Thalern Landes (das Minimum der Gehorchslandgesinde) als Eigenthum, oder auf Grund eines Pachtvertrages besitzen. Da nun aber gemäß § 114 der V.-B. es einzelne Grundstücke des Bauerlandes giebt, welche früher abgetheilt waren und den im § 1 festgesetzten Minimalwerth von 10 Thalern Landes nicht besitzen, hat diesen bäuerlichen Grundstücken durch den Schlußsatz der Anmerkung zum § 1 das bisher ausgeübte virile Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung gewahrt werden sollen. Es ist hier noch zu bemerken, daß die L. G.-D. von 1866 diese hier in Aussicht genommene Gleichstellung der Inhaber von Hofes- und Gehorchslandgesinden nicht statuiren konnte, weil das Hofesland bisher nicht in Thaler und Groschen eingeschätzt war und somit jene oben das Minimalmaaß betreffende Voraussetzung nicht hätte erfüllt, resp. controllirt werden können. Nachdem aber die Livländische Ritterschaft zur Realisirung ihrer ritterschaftlichen Steuerzwecke das gesammte Hofesland nach den für das Gehorchsland bestehenden Schätzungsregeln hat catastriren lassen, fällt jene Schwierigkeit weg und es stellt sich der in Vorschlag gebrachten Neuierung kein Hinderniß in den Weg. Auf den Krongütern ist nach beendigter Regulirung, die Unterscheidung von Hofes- und Bauerland nicht mehr vorhanden, auch ist daselbst leider die Einschätzung nach einem Katasterwerth beseitigt und durch die Dessätinenberechnung ersetzt worden. In Berücksichtigung dessen ist für diese Grundstücke ein dem Werthe von 10 Thalern Landes einigermassen entsprechender Satz von 40 Dessätinen gewählt worden, wobei sich die Commission an die ihr von der Balt. Domainen-Verwaltung gegebenen Daten anlehnen zu müssen glaubte, aus welchen ersichtlich, daß der Durchschnittswerth des Thalerlandes 4,17 Dessätinen Rugland (удобной земли) gleichzustellen ist und daß ein Bauerhof auf den Krongütern durchschnittlich 43,43 Dessätinen Rugland (удобной земли) und 4,53 Dessätinen Impedimente (неудобной земли) repräsentirt. Die territoriale Beschränkung der Gemeindeautoritäten in polizeilicher Hinsicht auf das Bauerland, kann den obigen Vorschlag in keiner Weise hindern, weil auch nach dem bestehenden Gesetze die auf Hofesland domicilirenden Gemeindegensossen auf der Gemeindeversammlung vertreten sind, ohne daß ihr Domicil außerhalb des Gemeindeterritoriums, zu irgend welchen Bedenken oder Schwierigkeiten Veranlassung geboten hätte. Die unter den obenerwähnten Voraussetzungen befürwortete Heranziehung der Eigenthümer und Pächter von Hofeslandgrundstücken steht in nahem Zusammenhange mit der dem Ausschuss zugewiesenen Befugniß (§ 11 Punkt f) Steuern zu Gemeindezwecken zu erheben, und es ist daher nothwendig, auch diese Seite der Frage hier kurz zu beleuchten. Es fragt sich, ob diese Befugniß so aufzufassen ist, daß es in das Belieben des Ausschusses gestellt sei, jede Art von Steuer, wie Einkommensteuer, Kopfsteuer, Luxussteuer, Grundsteuer u. aufzuerlegen. Sollte dieses wirklich die Absicht des Gesetzgebers sein, dann könnte auch der Eigenthümer und Pächter eines Hofeslandgrundstückes als zum Gemeinde-Verbande gehörig, auf Beschluß des Ausschusses einer Grundsteuer unterworfen werden und es würde das Hofesland, welches bestimmten anderen provinziellen Bedürfnissen als Steuerobject zu dienen verpflichtet ist, auch noch eine Belastung zu Gemeindezwecken erfahren. Abgesehen davon, daß eine derartige ausgedehnte Befugniß in der Wahl von Steuer-Objecten und Steuerformen das Maaß der einer bäuerlichen Gemeindevertretung einzuräumenden Rechte überschreiten dürfte, würde eine Besteuerung der

## Motive zu § 6 (Fortsetzung).

in Pacht befindlichen Grundstücke zu Gemeindezwecken, in ihrem schließlichen Resultate, nicht den zur Gemeinde gehörigen Pächter, sondern den außerhalb derselben stehenden Eigenthümer — den Gutsherrn treffen. Es wird daher weiter unten (§ 11 Punkt f) vorge schlagen, die Competenz des Ausschusses auf die Anwendung einer nur die Person der Gemeindeangehörigen zur Leistung heranziehenden Steuerkategorie zu beschränken, da nur unter solcher Voraussetzung die Einfügung der Eigenthümer und Pächter von Hofesland möglich und wünschenswerth erscheint. Wenn daher dem Gemeinde-Ausschusse, wider Erwarten, die weitgehende Befugniß der Erhebung von Grundsteuern zu Gemeindezwecken ertheilt werden sollte, dann muß auch, nach Meinung dieser Commission, die vorgeschlagene Gleichstellung der Eigenthümer und Pächter von abgetheilten Hofeslandgrundstücken, mit den Besitzern von Bauerlandstücken, fallen.

Anmerkung 1. Die hier enthaltene Bestimmung, wonach die nicht mit Virilstimme ausgestatteten Gemeindegewissen, auf je 10 Personen einen Delegirten zu wählen haben, ist dem § 6 der geltenden Landg.-Ordnung entnommen, in einzelnen Punkten aber modificirt worden. Es ist nelmlich im bisherigen Gesetz nicht ausgesprochen, ob die Zahl der Delegirten (1 auf 10 Mitglieder) nach der Zahl der bei der Gemeinde Angeschriebenen oder in ihr wirklich Domicilirenden zu bemessen ist. Der Commission erscheint der letztere Maaßstab als der einzig zutreffende, weil bei der nicht durch Immobilienbesitz am Orte gefesselten bäuerlichen Bevölkerung eine beständig durch das Suchen nach Erwerb motivirte Fluctuation bemerkbar ist. Nicht allein in andere Landgemeinden oder Kreise, sondern auch in die Städte begiebt sich eine große Zahl von Bauern, sie zieht von einem Orte zum andern, ohne ein neues Heimathsrecht zu erwerben, bezüglich die Zugehörigkeit zur Ursprungsgemeinde in deren Gemeinderolle oder Revisionsliste sie verzeichnet steht, aufzugeben. Werden diese vagirenden Personen bei Berechnung der Zahl der zu wählenden Delegirten berücksichtigt, so gewinnt man ganz abnorme Resultate, da doch Derjenige, welcher nur in höchst geringem Maaße mit den Interessen der Gemeinde verbunden ist, nur seine Steuern, oft zwangsweise und häufig garnicht zahlt, nicht den Anspruch erheben kann, gleich dem ständig innerhalb der Gemeinde Domicilirenden in dem Wahlkörper vertreten zu sein und Berücksichtigung zu finden. Daher wäre es sachgemäß bei den Wahlen der Delegirten nur denjenigen Nichtwirthen ein Stimmrecht zu verleihen, bezüglich bei Festsetzung der Delegirtenzahl nur diejenigen Nichtwirthen zu berücksichtigen, welche mindestens die zwei letzten Jahre vor Vornahme der Wahl in dem Gemeinde- oder Hofesbezirke des Gutes thatsächlich domicilirten. Ist eine derartige Bestimmung bei den meisten öffentlichen Corporationen bezüglich der nicht durch Besitz eines Immobiles Wahlberechtigten zu finden, so z. B. auch in der Städteordnung, (§ 17 Pkt. 3), so wird sie bei der Landgemeinde um so nothwendiger, als es hier Fälle giebt, wo die auf die unansäßigen Classen nach der Revisionsliste entfallende Zahl von Delegirten, wegen Mangels am Orte befindlicher Subjecte dieser Kategorie, nicht eingehalten werden kann. Es ist der Commission eine Gemeinde bekannt, bei welcher 171 männliche unansäßige Personen angeschrieben sind, von denen nicht mehr als 12 in der Gemeinde domiciliren. Nimmt man jene Zahl als Grundlage, so wären 17 Delegirte in die Gemeindeversammlung zu entsenden, welche eine mit den Interessen der Gemeinde thatsächlich gar nicht verwachsene Gruppe daselbst zu vertreten hätten, während bei Annahme obigen Vorschlages, jene 12 in der Gemeinde lebenden Personen in durchaus genügender Weise durch einen Delegirten repräsentirt wären.

Motive zu § 6 (Fortsetzung).

Anmerkung 2 ist ganz gleichlautend mit Anmerkung 1 des bisher geltenden Gesetzes, nur daß an Stelle des Wortes: Gemeinde-Versammlungen, das Wort: Gemeinde-Wahlversammlungen gesetzt ist, um anzudeuten, daß der einstweilige Verlust des Stimmrechtes, aus den dort angegebenen gesetzlichen Ursachen, sich nicht nur auf die Gemeinde-Versammlung im eigentlichen Sinne, sondern auch auf die Versammlungen zur Wahl der Delegirten bezieht. Daß solchen Personen, welche der Theilnahme an jenen Versammlungen verlustig gingen, das Recht, gewählt zu werden, nicht zustehet, ist nicht weiter ausgesprochen worden, weil es selbstverständlich erscheint.

Würde nach den oben gemachten Vorschlägen die Gemeinde-Versammlung aus sämtlichen viriliter vertretenen, innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks ein abgetheiltes Grundstück von mindestens zehn Thalern Landes (auf Krongütern 40 Dessätinen) eigenthümlich oder auf Grund eines Pachtvertrages besitzenden Wirthen und den Delegirten der übrigen Gemeindeangehörigen bestehen, so bleibt noch in Erwägung zu ziehen, in wie weit es nothwendig ist, daß letztere durch die L.=G.=D. (vgl. § 6 Abschn. 1) in besondere Classen der Hofesknechte, der Wirthsknechte und der unansäßigen selbstständigen Personen, eingetheilt werden, denen gemäß Anmerkung 2 § 8 gestattet wird, mit Genehmigung des Gemeindeältesten zur Berathung über die speciellen Bedürfnisse der Classe zusammenzukommen. So lange die Gemeinde-Ordnung einen provisorischen Charakter hatte, konnte der Gesetzgeber meinen, durch dieses Recht den vielleicht nicht genügend berücksichtigten einzelnen Classen die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen zu bieten, in der Praxis hat sich jedoch diese Eintheilung nicht als erforderlich, geschweige denn als segensreich erwiesen, weil wirkliche reale und berücksichtigungswerthe Interessen dieser Classen nicht denkbar und daher auch nicht zu Tage getreten sind. Dagegen enthält aber die erwähnte Classeneintheilung den gefährlichen Keim des Classenunterschiedes und der Spaltung Derjenigen, welche zum gemeinschaftlichen communalen Leben berufen erscheinen. Daher würde es sich empfehlen jene Unterscheidungen gänzlich fallen zu lassen und nur die zwei wirklich bestehenden Gruppen der Wirthe und Nichtwirthe anzuerkennen. Damit käme auch die in der vom früheren General-Gouverneuren erlassenen Verordnung (Pat. der Livl. Gouv.-Verwaltung vom 29. August 1866 Nr. 76 § 10) enthaltene Bestimmung, wonach jede Classe gesondert ihre Delegirten zu wählen hat, in Fortfall. Giebt es keinen Grund dafür, daß nothwendiger Weise jede dieser bezüglich des Gemeindelebens mit ganz gleichen Interessen und Rechten ausgestatteten Kategorien in der Gemeindeversammlung einzeln vertreten sei, so ist weiter noch dieser Wahlmodus seiner Complicirtheit wegen ein sehr beschwerlicher und hinderlicher, denn oft ist es schwer die Zugehörigkeit der einzelnen Person zu der einen oder anderen Classe mit Bestimmtheit festzusetzen und es kann bei verschiedener Beantwortung der im concreten Falle aufgeworfenen Frage seitens der angerufenen Verwaltungsinstanzen, des Kirchspielsgerichts und des Gouverneuren, der ganze Wahlact annullirt werden; eine Maßregel, die um so schwerer ins Gewicht fällt, als damit auch der Bestand der Gemeindeversammlung alterirt wird und die von dieser vorgenommenen Wahlen als nicht zu Recht bestehend erkannt werden müssen. Im Grunde aber erscheint es für das Wesen der Sache gleichgültig, ob A in der Classe der Hofes-knechte oder der selbstständigen unansäßigen Gemeindeglieder sein Wahlrecht ausübte, falls er nur bei der Wahl nicht übergangen war. Daher würde es sich wohl empfehlen, unter Weglassung der sämtlichen im § 8 Anmerkung 2 enthaltenen Classeneintheilungen, alle Nichtwirthe gemeinschaftlich die Delegirten in die Gemeindeversammlung und zwar einen auf je zehn volljährige Personen, wählen zu lassen. Hierdurch würde an Stelle des jetzt erforderlichen dreimaligen Wahlactes ein einziger treten, und manche Schwierigkeit vermieden werden, ohne daß die Nichtwirthe in ihrem Rechte im Mindesten eine Beeinträchtigung erfahren.

§ 7.

Der Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung und die Handhabung der Ordnung in derselben gebührt dem Gemeinde-Ältesten oder dessen gesetzlichen Stellvertreter (§ 21). Die Sachen werden daselbst von den anwesenden Gliedern entweder mit Einhelligkeit oder nach Stimmenmehrheit entschieden; jedoch haben die Beschlüsse dieser Versammlung nur Giltigkeit, sofern der Gemeinde-Älteste oder sein gesetzlicher Stellvertreter und wenigstens die Hälfte aller Mitglieder in derselben anwesend waren.

§ 8.

Die Gemeinde-Versammlung wird vom Gemeinde-Ältesten einmal jährlich zur Wahl der Gemeinde-Beamten, d. h. des Ältesten, der Vorsteher und der Richter, ingleichen zur Wahl der Ausschuß-Personen, zusammenberufen (§ 9). Wird die Berufung einer Gemeinde-Wahlversammlung im Laufe der erwähnten Frist nothwendig, so ist hierzu jedesmal vom Gemeinde-Ältesten die specielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 32) einzuholen. Endlich wird die Gemeinde-Versammlung zusammenberufen:

a. wenn auf Grund des Gesetzes darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen ist. (Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 1. Juni 1865);

b. zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Familiengliedern zur Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht einberufener Personen. (Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 23. Juli 1874);

c. zur Feststellung des Verschollenseins von Familiengliedern zur Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht einberufener Personen.

Gemeinde-Mitglieder, welche auf ergangene Aufforderung des Gemeinde-Ältesten sich zur Gemeinde-Versammlung ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einfinden, haben eine Geldstrafe von 1 Abl. zum Besten der Gemeinde-Armen verwirkt.

Anmerkung 1. Die sub a, b und c gefaßten Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, werden gleich den erfolgten Wahlen (§ 27) zur Kenntniß der Guts-polizei gebracht.

Anmerkung 2. Zu anderen als den oben angegebenen Zwecken, dürfen Gemeinde-

Motive zu § 7.

Bei diesem § ist ohne weitere Veränderung des Wortlautes, durch Hinzufügung der Worte: „oder seinem gesetzlichen Stellvertreter“ ausgesprochen worden, daß unter Umständen auch anderen vom Gesetze bestimmten Personen, die Leitung der Wahlen in der Gemeinde-Versammlung zusteht. Da nach § 21 in gewissen Fällen der Gemeindegerechts-Vorsitzer diese Function für den Gemeinde-Ältesten ausübt, schien eine entsprechende Aenderung im § 7 wünschenswerth.

Motive zu § 8.

Die Gemeindeversammlung hat dem Gesetze nach bisher nur zwei Functionen: sie wählt die Gemeinde-Ausschuß-, sowie die übrigen Gemeindebeamten, mit Ausnahme des

Versammlungen nicht zusammenberufen werden. Dagegen ist es gestattet, daß die Classen der stimmberechtigten Wirthe (§ 6 Pkt. a) mit Genehmigung des Gemeinde=Ältesten, ausschließlich zur Berathung über die speciellen Bedürfnisse und Interessen dieser Classe convocirt werden.

Motive zu § 8 (Fortsetzung).

Magazin=Aufsehers, Gemeinbeschreibers und der gemäß § 4 von dem Gemeinde=Ältesten und den Vorstehern zu ernennenden Aufsichtsbeamten, wie Feldwächter ic. und ist zweitens befügt darüber schlußig zu werden, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen sei. Zu anderen Zwecken ist die Berufung der Versammlung gesetzlich untersagt und laut § 11 Pkt. k dem Gemeindeausschusse die Entscheidung in allen den Fällen übertragen, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder nach den Bauer=Verordnungen, oder zufolge besonderer Anordnung der Staatsregierung, die Zustimmung oder Beschlußfassung der ganzen Gemeinde erfordert wird. Wenn nun das am 23. Juli 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (Circular des Herrn Ministers des Innern vom 2. Aug. 1874 Nr. 67) die Arbeitsunfähigkeit der Familienglieder von zum Militairdienst einberufenen Personen und der Circularbefehl des Ministers des Innern vom 9. Juni 1875 Nr. 55 auch das Verschollensein von Familiengliedern der Einberufenen den Gemeindeversammlungen zu constatiren überträgt, so konnten jene Bestimmungen mit Rücksicht auf die oben citirten §§ der L.=G. D. in Livland nicht zur Durchführung gelangen, sondern es mußten auch diese neuen Functionen dem Gemeindeausschusse übertragen werden. Im Hinblick darauf jedoch, daß es gewiß zweckentsprechend sein dürfte, hier die Gemeindeversammlung als den größeren mit den Verhältnissen der einzelnen Gemeindegossen besser vertrauten Körper berathen zu lassen, hat diese Commission, mittelst Unterlegung vom 28. November 1875 sub Nr. 250, an den General=Gouverneuren eine Vorstellung gerichtet und denselben ersucht, dahin wirken zu wollen, daß auch in Livland den Gemeindeversammlungen jene mit dem Wehrpflichtsgesetz im Zusammenhange stehenden Beschlußfassungen gesetzlich übertragen würden. Da bisher eine bezügliche Festsetzung nicht erfolgt ist, meint die Commission an dieser Stelle auf jene Vorstellung hinweisen zu sollen und hat den Text des vorstehenden § (Pkt. b und c) in entsprechender Weise ergänzt.

Anmerkung 1. Das geltende Gesetz bestimmt bereits, daß Beschlüsse der Gemeindeversammlungen über Abgabe eines lasterhaften Gliedes zur Disposition der Regierung vom Gemeindeältesten zur Kenntniß der Gutspolizei zu bringen seien. Diese durchaus zweckmäßige Festsetzung war consequenter Weise auch auf die oben sub b und c der Gemeindeversammlung zugewiesenen Beschlußfassungen auszudehnen.

Anmerkung 2. In den Motiven zu § 6 ist bereits auseinandergesetzt, warum die bisherige Eintheilung der Gemeindegliedern in einer Anzahl verschiedener Berufsklassen aus dem Gesetze zu entfernen vorgeschlagen wird. Mit Rücksicht auf jenen Vorschlag war diese Eintheilung auch bei Formulirung des § 8 in Wegfall zu bringen. Jene Classen haben von dem ihnen bisher gestattet gewesenen Rechte des Zutrittes zur Berathung ihrer speciellen Bedürfnisse und Interessen fast niemals Gebrauch gemacht, weil derartige Interessen thatsächlich nicht existirten. Die Wirthe dagegen, d. h. die Eigenthümer oder Pächter haben häufig von dieser Berathungsbefugniß Gebrauch gemacht, namentlich nicht selten die Leistung von Reallasten in baarem Gelde vereinbart und andere, dem Gemeinwesen förderliche Unternehmungen gemeinschaftlich in Angriff genommen. Es empfahl sich daher ihnen dieses Zusammenkunftrecht, welches an die Genehmigung des Gemeindeältesten gebunden bleibt, zu bewahren.

## § 9.

Der Gemeinde-Ausschuß wird aus den Gemeinde-Ältesten, den Gemeinde-Vorstehern und den von der Gemeinde-Versammlung gewählten Ausschußpersonen (§ 8) gebildet. Die Zahl der Gemeinde-Ausschuß-Personen wird entsprechend der Mitgliederzahl der Gemeinde bestimmt. Sie beträgt in Gemeinden mit 200 bis 500 Angehörigen (§ 1) nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) entweder 8 oder 10 oder 12; in Gemeinden mit 501 bis 1001 Angehörigen 14; in Gemeinden mit 1001 bis 2000 Angehörigen 16; in Gemeinden mit 2001 bis 3000 Angehörigen 20; endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Angehörigen 24.

Die Ausschußpersonen wählt die Gemeinde-Versammlung aus ihrer Mitte. Die Zahl der aus jeder der beiden Classen (Wirthe und Nichtwirthe) (§ 6 a u. b) zu erwählenden Ausschußpersonen richtet sich nach dem Verhältniß, in welchem die Zahl der Wirthe zu den Delegirten in der Gemeinde-Versammlung der einzelnen Gemeinde, steht. Die Amtsdauer der Ausschußpersonen ist eine dreijährige, mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittheil derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl, aus derselben Classe, zu welcher die Ausscheidenden gehörten, ersetzt wird.

Ueber den ersten Austritt entscheidet das Loos; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Anmerkung 1. In Gemeinden, welche bis 200 Angehörige zählen, kann, wenn dieselben eine besondere Gemeinde-Verwaltung zu haben wünschen und genügende Mittel zu deren Unterhaltung nachweisen, der Ausschuß aus 4 und 6 Mitgliedern bestehen.

Anmerkung 2. Für diejenigen Fälle, wo die Gesamtzahl der Ausschußpersonen nicht durch drei gleiche Theile theilbar ist, wird den Commissionen für Bauersachen anheimgestellt, die Zahl der Ausschußpersonen festzustellen, welche in jedem Jahre neu besetzt werden soll.

Anmerkung 3. Die Zahl der zu wählenden Ausschußpersonen jeder der beiden Classen (Wirthe und Nichtwirthe), wird von der Aufsichtsbehörde (§ 32) auf Grund der ihr vorzustellenden Listen über den Bestand der Gemeinde-Versammlung, für ein jedes Triennium festgestellt. Die bei Bestimmung dieser Zahl sich etwa ergebenden Bruchtheile sind auf ganze Zahlen zu reduciren.

## Motive zu § 9.

Der Gemeindeausschuß ist das wichtigste Organ der Gemeinde, weil in ihm sich alle Interessen concentriren, er hat für die Gemeinde zu beschließen, zu denken, zu handeln, er ist es, welcher das Vermögen der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt, er hat endlich die Steuern zu Gemeindezwecken zu erheben und zu vertheilen. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß dieser Körper richtig zusammengesetzt und wirklicher Ausdruck des Gemeinbewillens und der innerhalb der Gemeinde bestehenden Machtverhältnisse sei. Daß das bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Ausschusses nicht der Fall ist, hat die Commission, gestützt sowohl auf die Berichte der Aufsichtsbehörden als auch auf ihre eigene Wahrnehmungen, in ihrem dem General-Gouverneur sub Nr. 225 am 11. December

Motive zu § 9 (Fortsetzung).

1872 vorgestellten Berichte über die 6-jährige Wirksamkeit der L.-G.-D. aussprechen müssen. Dasselbe kann sie auch heute in ausnahmsloser Uebereinstimmung sämmtlicher Kirchspielsgerichte der Provinz sagen. Hat im Verlaufe der Zeit das Verständniß für die dem Bauerstande gewährte Selbstverwaltung zugenommen, ist eine Entwicklung in dieser Hinsicht auch bemerkbar, wo Conflict, Unordnungen, mangelhafte Auffassung des Gesetzes zu Tage treten, da ist es meistens der Ausschuß, welcher seiner Aufgabe nicht gewachsen war, sei es, daß er sich zum willenlosen Werkzeuge Einzelner hingab, sei es, daß er sich für omnipotent haltend, noch über die weiten ihm vom Gesetz gewährten Grenzen seiner Competenz hinausging. Forscht man nach dem tieferen Grunde dieser Erscheinung, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß in dem bestehenden Gesetze:

- 1) die Zusammensetzung des Ausschusses keine richtige und
- 2) ihm eine größere Ungebundenheit gewährt worden ist, als dem Bildungsstande der bäuerlichen Gesellschaft entsprechen dürfte.

Das bestehende Gesetz geht von dem anerkennenswerthen Grundsatz aus, auch den nichtbesitzlichen Gemeindegossen das Recht einer Vertretung ihrer Interessen im Gemeindeauschusse zu sichern, es geht aber darin gewiß zu weit, indem es festsetzt (§ 9 Abs. 2), daß jene Classe von Personen im Ausschusse zur Hälfte vertreten sein müsse, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wie in der einzelnen Gemeinde, also in der Gemeindeversammlung, sich das Verhältniß der Besitzlichen zu den Nichtbesitzlichen herausstellt. Der Gesetzgeber hat, bei Bestimmung über die Gemeindeversammlung, einem viriliter vertretenen Gefindeswirth den Delegirten von 10 unansäßigen Personen gleichgeachtet und damit selbst angedeutet, welchen Maaßstab er für die communale Werthmessung dieser beiden Classen von Gemeindegossen anlegt. Diesem ist er aber nicht treu geblieben, indem er in oben angegebener Weise die Zusammensetzung des Ausschusses fixirte. Bei der Gemeindeversammlung, welche ja nur, mit Ausnahme der Wahlen, Competenzen untergeordneter Natur hat, verschloß sich der Gesetzgeber somit einem Gesichtspunkte nicht, den er beim Ausschusse bei Seite gelassen hat. Betrachtet man aber die Zusammensetzung der Gemeindeversammlungen näher, so findet man, daß in vielen von ihnen die viriliter vertretenen Grundbesitzer den Delegirten gegenüber prävaliren und wird man daher wohl sagen müssen, daß wenn der Gemeindeauschuß das Spiegelbild der Versammlung bieten, wenn er ein auf ihr consequent aufgebautes Gebilde darstellen soll, in ihm sich das gleiche Stimmenverhältniß abspielen müsse. Dem entgegen ist hier gerade eine den wirklichen Lebensverhältnissen widerstrebende schematische Bestimmung gegenübergestellt, welche zu Ungunsten der solideren Stützen der Gesellschaft und des Staates, die weniger Befähigten und Berufenen künstlich bevorzugt.

Es ist oben (Motive zu § 6, Anmerkung 1) dargestellt worden, daß wegen Abwesenheit vieler Unansäßiger vom Heimathsorte, in einzelnen Gemeinden nicht ein Mal die gesetzliche Zahl von Delegirten beschafft werden kann — und doch wird diesem losbündigen, dem Gemeindegossen fremden Elemente, im wichtigsten Organe der Gemeinde — im Ausschusse — die Parität gesichert und staatlich dieselbe Schwerkraft verliehen, deren die ansäßige Classe theilhaftig wird. Nicht aber allein theoretische Bedenken sind hiergegen in's Feld zu führen, sondern auch die praktische Erwägung muß ausschlaggebend sein, daß naturgemäß alle die wichtigen Maaßnahmen und Beschlüsse des genannten Vertretungskörpers, für die fest ansäßigen und durch ihren Grundbesitz dauernd gebundenen Gemeindegossen, von größerer Bedeutung sind, als für diejenigen Personen, welche ihrer materiellen Existenz wegen in der Lage sind sich ihren Erwerb da zu suchen, wo ihnen die annehmbarsten Bedingungen gestellt werden, welche somit nur zu häufig die Heimathsgemeinde verlassen, um bald hier, bald dort Arbeit und Erwerb zu finden. Ganz besonders nachtheilig ist aber diese Parität im Hinblick auf die dem Ausschusse gemäß

Motive zu § 9 (Fortsetzung).

§ 11 Pkt. f der L.=G.=D. zustehende Befugniß der Steuererhebung und =Vertheilung. Denn hier ist es, wo sich der Interessentkampf abspielt, welcher nicht sowohl das Wohl=ergehen der ganzen Gemeinde als vielmehr das der einander gegenübergestellten Classen zum Ausgangspunkte hat. In dieser Hinsicht hat die Commission die Ehre gehabt, dem Herrn Minister des Innern am 15. November 1877 sub Nr. 146 ihre Anschauungen zu unter=legen und ist darauf von hochdemselben mittelst Rescripts vom 26. December Nr. 38044 eröffnet worden, daß die in jener Unterlegung enthaltenen Ausführungen bei definitiver Einführung der L.=G.=D. berücksichtigt werden sollen. Es mag daher genügen auf jenen Bericht an dieser Stelle zu verweisen, da in ihm der innige Zusammenhang der paritätischen Besetzung des Ausschusses mit der Besteuerungsbefugniß desselben ausführliche Darlegung gefunden hat.

Wird aber die Nothwendigkeit einer richtigeren Bildung des Ausschusses anerkannt, so entsteht die Frage, in welcher Weise dieselbe zu erfolgen habe. In dieser Hinsicht sind im Laufe der Zeit verschiedene Vorschläge laut geworden und zwar namentlich:

- a. die Wahl der Ausschußglieder vollständig frei von der Hingehörigkeit zu einer oder der anderen Classe vornehmen zu lassen;
- b. bei Besetzung des Ausschusses die auf der Gemeindeversammlung der einzelnen Gemeinde sich herausstellende Verhältnißzahl der Virilstimmen und Delegirten auf den Ausschuß zu erstrecken.

Wäre man auch geneigt, auf den ersten Blick den sub a enthaltenen Vorschlag als der die Wahlfreiheit am wenigsten beengenden zu billigen, so darf man, nach Meinung der Commission, doch nicht übersehen, daß in einzelnen Gemeinden durch eine solche Wahlfreiheit die eine oder die andere Kategorie, je nach dem Prävaliren der Wirthe oder Nichtwirthe leicht jede Vertretung im Ausschusse verlieren könnte, was ebenso unbillig als dem gesammten Gemeindeinteresse schädlich wäre. Dem entgegen würde der sub b enthaltene, von dieser Commission adoptirte Vorschlag, eine solche Befürchtung ausschließen und die Zusammensetzung eines den wirklichen Machtverhältnissen der Gemeinde entsprechenden Organes ermöglichen. — Ist in einer Gemeinde das grundbesitzende Element vorherrschend, so möge ihm auch die ihm zukommende Machtstellung gewährt werden, ist es dagegen in der Minorität, so wird auch diesem Umstande bei der Besetzung des Ausschusses Rechnung zu tragen sein. Die Commission kann nicht umhin an dieser Stelle noch hervorzuheben, daß wenn ihre oben (vgl. §§ 1 u. 6) zum Ausdruck gelangten Vorschläge bezüglich Hereinziehung der ein Hofesland=Grundstück von wenigstens 10 Thalern in Eigenthum oder Pacht besitzenden Personen in den Gemeindeverband, Annahme finden, hierdurch allein schon eine große Zahl von Personen, die jetzt zu den sog. unansäßigen Classen gehören, der Gemeindeversammlung als mit Virilstimmen ausgestattete Mitglieder hinzustießen, daß somit bei etwaiger Aufrechterhaltung des Paritätsprincipes die Unbilligkeit desselben gegenüber den besitzlichen Classen noch gesteigert würde.

Die Art, wie das entsprechende Zahlenverhältniß gefunden würde, läßt sich aus folgenden Beispielen ersehen:

I. In der Gemeinde K sind 3000 Angehörige. Der Gemeindeauschluß hätte mithin (§ 9) aus 20 Personen zu bestehen. Die Gemeinde=Versammlung wäre aus 425 Personen zusammengesetzt, nämlich: aus 150 Wirthen und 275 Delegirten der zur Gemeinde angeschriebenen Nichtwirthe, welche die letzten zwei Jahre am Heimathsorte domicilirt haben.

Wie viele der 20 Ausschußpersonen auf jede der beiden Kategorien entfallen müßten, würde folgende Gleichungen ergeben:

$$275 : 425 = x : 20 \text{ oder } 150 : 425 = x : 20.$$

§ 10.

Der Gemeinde-Ausschuß wird je nach Bedürfniß und mindestens ein Mal jährlich zusammenberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch den Gemeinde-Ältesten oder die Aufsichtsbehörde (§ 32) und wird den Ausschuß-Personen und Gemeinde-Vorstehern wenigstens drei Tage vor dem Termin des Zusammentrittes angezeigt.

Anmerkung. Ausschußpersonen und Gemeinde-Vorsteher, welche auf ergangene Aufforderung des Gemeinde-Ältesten oder der Aufsichtsbehörde sich zur Ausschuß-Versammlung ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einfinden, haben eine Geldstrafe von 1 Rbl. zum Besten der Gemeinde-Armen verurteilt.

Motive zu § 9 (Fortsetzung).

Hiernach müßten 13 Ausschußpersonen den Nichtwirthen und 7 Ausschußpersonen den Wirthen angehören.

II. In der Gemeinde S sind 400 Angehörige und es hätte mithin der Gemeinde-Ausschuß (§ 9) aus 10 Personen zu bestehen. Die Gemeinde-Versammlung wäre aus 70 Personen zusammengesetzt, nehmlich aus 40 Wirthen und 30 Delegirten der zur Gemeinde angeschriebenen, die letzten zwei Jahre bei ihr domicilirenden Nichtwirthe. Wie viele der 10 Ausschußpersonen auf jede der beiden Kategorien entfallen müßten, würde die folgende Gleichung ergeben:

$$30 : 70 = x : 10 \text{ oder } 40 : 70 = x : 10.$$

Hiernach müßten 4 Ausschußpersonen den Nichtwirthen und 6 Ausschußpersonen den Wirthen angehören.

Dem bestehenden Gesetze nach haben die Gemeinde-Vorsteher im Ausschusse eine nur beratthende Stimme. Diese Beschränkung, für welche ein triftiges Motiv kaum denkbar ist, erscheint um so weniger berechtigt, wenn man berücksichtigt, daß diesen Gemeindebeamten sonst vom Gesetze eine bedeutungsvolle Thätigkeit, ein großer Einfluß und eine nicht geringe Verantwortung zugestanden, bezüglich aufgelegt wird. (§§ 4 Anmerk. 1, 12, 18, 21 u. 23.) Der Gemeinde-Älteste hat z. B. bei mit Herausgabe von Gemeindegesetzen verbundenen Anordnungen, bei Repartition von Gemeindelasten sie hinzuzuziehen, ja sogar ihre Zustimmung einzuholen. Sie sind somit schon durch ihr Amt mit den Verhältnissen der Gemeinde bekannnte Vertrauenspersonen, die wohl geeignet scheinen vollberechtigte Mitglieder des Ausschusses zu sein. Daß Personen, welchen in einer Versammlung nur eine beratthende Stimme zukommt, von diesem beschränkten Recht nur ungerne Gebrauch machen, ist eine in der Natur der Sache liegende Erfahrung, die auch hinsichtlich der Gemeinde-Vorsteher hat gemacht werden können. Aus diesen Erwägungen hat die Commission den in der Landgemeinde-Ordnung § 9 enthaltenen, das beschränkte Betheiligungsrecht der Gemeinde-Vorsteher im Ausschusse enthaltenen Passus, in ihren Entwurf nicht aufgenommen und glaubt, daß dadurch diesen nächst dem Gemeinde-Ältesten wichtigsten Organen der Gemeinde-Verwaltung, die ihnen gebührende Stellung zugewiesen würde.

Anmerkung 1 und 2 sind wörtlich dem geltenden Gesetze entnommen.

Anmerkung 3. Die Festsetzung der zu wählenden Ausschußpersonen aus jeder der beiden Classen mußte passend der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Motive zu § 10.

Bei vollständiger Beibehaltung des in diesem § enthaltenen Wortlautes, ist demselben nur die Bestimmung hinzugefügt, daß auch den Gemeinde-Vorstehern die Ausschuß-Versammlungen anzuzeigen seien.

Anmerkung. Es erschien angemessen, im Hinblick darauf, daß gemäß § 8 Absch. 2

§ 11.

Der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses umfaßt:

- a. Beschlüsse in Betreff aller Gegenstände überhaupt, welche sich auf die ökonomischen Angelegenheiten und Interessen der ganzen Gemeinde beziehen;
- b. Beschlüsse über Grundstücke, die in Gemeinde-Eigenthum oder Gemeinde-Nutzung stehen;
- c. Beschlüsse über Gemeinde-Capitalien und sonstiges Gemeinde-Eigenthum, ferner über alle aus Gemeindemitteln gegründeten und unterhaltenen Anstalten, einschließlich der Schulen. Bei seinen Beschlüssen in Betreff dieser Anstalten, richtet sich der Ausschuß nach den hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften und befolgt in Fällen, wo Stiftungs-Urkunden vorhanden sind, die in letzteren enthaltenen Regeln;
- d. Berathungen und Beschlüsse, betreffend Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde;
- e. Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Gemeinde-Angelegenheiten durch besondere Delegirte;
- f. Festsetzung von Beiträgen zu Gemeinde-Ausgaben, an welchen alle voll-jährigen, männlichen zahlungsfähigen Gemeindeglieder (§ 1) zu participiren haben und Bestimmung der Erhebungstermine.
- g. Beschlußfassung über die Besoldung der Gemeinde-Beamten (§ 26).
- h. Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern, sowie Prüfung der gegen dieselben angebrachten, nicht die Polizei betreffenden Beschwerden, ferner die Uebermittlung derselben an die Aufsichtsbehörde (§ 32), wenn sie sich als begründet herausstellen;
- i. Ernennung von Bevollmächtigten zur Vertretung von Gemeindefachen vor Gericht, falls dieselbe von dem Ausschuß nicht dem Gemeinde-Ältesten oder den Vorstehern zugewiesen wird; endlich
- k. die Entscheidung in allen den Fällen, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder nach den Bauer-Verordnungen, oder zufolge besonderer Anordnung der Staats-regierung die Zustimmung, oder Beschlußfassung der ganzen Gemeinde erfordert wird.

Anmerkung. Der Commission für Bauersachen liegt die Pflicht ob, wo sich das

---

Motive zu § 10 (Fortsetzung).

das unentschuldigste Ausbleiben von der Gemeinde-Versammlung einer Geldspön von 1 Rbl. unterliegt, die mindestens ebenso unstatthafte Pflichtvernachlässigung der Ausschuß-Personen und Gemeinde-Vorsteher, der gleichen Beachtung zu unterziehen.

Motive zu § 11.

Der § 11 ist mit Ausnahme des Pkt. f wörtlich dem bestehenden Gesetz entnommen und zugleich mit einer im Zusammenhange zur Veränderung des genannten Punktes stehenden Anmerkung versehen worden.

Der zur Zeit geltende Pkt. f ist, wie schon oft erwähnt, in seiner gegenwärtigen Fassung der verschiedensten Deutungen fähig und hat daher auch die Folge gehabt, daß die mannigfaltigsten und willkürlichsten Besteuerungsarten in den einzelnen Gemeinden zu

als erforderlich erweist, die Gemeinde-Angehörigen, behufs Erhebung der gemäß Pft. f vom Ausschuss zu bestimmenden Gemeindebeiträge, in verschiedene den Ortsverhältnissen entsprechende Kategorien einzutheilen.

Motive zu § 11 (Fortsetzung).

Tage getreten sind. Je nach der jeweiligen Majorität des Ausschusses ist namentlich entweder eine Grundsteuer beliebt oder aber die Gesamtheit der Beiträge gleichmäßig pro Kopf der Gemeindegossen erhoben worden. Beide Erhebungsweisen stellen sich jedoch als ungerecht dar, weil sie eine ganze Kategorie von Personen in zu hohem Maaße belasten. Der Grund und Boden ist schon anderweitig mit Reallasten zum Besten des Kirchspiels und der Provinz beschwert und daher oft kaum im Stande auch noch den wesentlichsten Theil der Gemeindebeiträge zu tragen und erscheint auch in dem Falle, wo das Eigenthum an ihm, noch nicht auf Gemeindegossen übergegangen ist, schon um deswillen nicht zu diesen Steuern herangezogen werden zu dürfen, weil hierdurch der außerhalb der Gemeinde stehende Grundherr getroffen würde, wie das bereits ad § 6 betont worden ist. Andererseits ist es als ebenso wenig gerecht zu bezeichnen, wenn alle Gemeindesteuern unterschiedslos in ganz gleicher Proportion auf den Wohlhabenderen und weniger Bemittelten umgelegt werden, denn die einfache Kopfsteuer berücksichtigt die Vermögensunterschiede gar nicht und bei ihrer Anwendung würde der Besitzliche in vielleicht zu geringem Maaße in Anspruch genommen. Nicht allein diese aber, sondern noch andere Gruppen von Gemeindegliedern sind im Stande höhere Beiträge zu liefern als etwa der Tagelöhner. Das sind die zahlreichen Müller, Krüger, Kaufleute, Händler und sonstige productive Gewerbe betreibende Personen. Daher ist es wünschenswerth die Möglichkeit zu bieten, daß die Gemeindesteuer, welche nothwendiger Weise stets alle Gemeinde angehörigen umfassen muß und niemals so umgelegt werden darf, daß durch sie nur die eine oder die andere Gruppe (Wirths oder Gerichtwirths) getroffen werden, derart erhoben werden könnte, daß die größere oder geringere Leistungsfähigkeit der einzelnen Kategorie in der von ihr zu zahlenden Steuerquote zum Ausdruck gelangte. Es hat den Anschein, und ist auch von mancher Seite so aufgefaßt worden, als gebe das geltende Gesetz dem Ausschusse im Pft. f § 11 das Recht zu einer derartigen Kategorisirung der Beitragsverpflichteten. Ohne gegen diese Auffassung hier polemisiren zu wollen, meint die Commission, daß jedenfalls eine derartige weitgehende Berechtigung den Verhältnissen der bauerlichen Bevölkerung im Allgemeinen und des Ausschusses im Speciellen nicht entsprechen dürfte. Es ist auch von einer derartigen Befugniß kaum irgendwo Gebrauch gemacht, sondern meist zwischen den oben bezeichneten 2 Besteuerungsweisen variiert worden, welche, wie bereits dargelegt, beide ungerecht und daher nicht zweckmäßig sind. Kann daher die Ertheilung einer so weiten Befugniß an den Ausschuss, welche weiter reichen würde als die den Landschaften und Stadt-Communen gewährten Steuerrechte, nicht befürwortet werden, so ist die Commission der Ansicht, daß die geschilderten Mißstände eine vollkommene und sachgemäße Beseitigung finden könnten, wenn es ihr überlassen würde, Normen aufzustellen, nach welchen die einzelnen Gruppen ihre Beiträge zu Gemeindezwecken zu prästiren hätten. Die Commission glaubt genügend mit den örtlichen Verhältnissen betraut zu sein, um derartige Normen zu finden, welche von der Bauerschaft selbst als eine ihr erwiesene Wohlthat anerkannt werden würden. Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Anmerkung zum § 11 in Vorschlag gebracht worden, welche gestatten würde dort, wo sich etwaige besondere locale Verhältnisse herausgestellt haben, wo etwa die bauerliche Industrie besonders blüht oder ein durch gute Communicationsverhältnisse regerer Handel sich entwickelt hat, denselben auch zum Besten der Gemeinde-Casse Rechnung zu tragen und die einzelnen Gruppen, je nach ihrer Beitragsfähigkeit in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen.

§ 12.

In den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses entscheidet im Allgemeinen die absolute Mehrheit der anwesenden Glieder und giebt bei Stimmgleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag; in denjenigen Fällen jedoch, welche oben in den Punkten b u. c des § 11 sich angegeben finden, sind zu einem giltigen Beschluß mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Die erste Stelle im Gemeinde-Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Ältesten (§ 21).

Die Ausschlußbeschlüsse haben nur dann gesetzliche Gültigkeit, wenn in der Versammlung der Gemeinde-Älteste oder in den im § 21 bezeichneten Fällen, der älteste Vorsteher oder der Gemeindegerechts-Vorsitzer und nicht weniger als zwei Drittheile der Ausschuß-Personen anwesend waren (§ 10 Anmerkung), und wenn diese Beschlüsse Gegenstände betreffen, die der Beurtheilung des Ausschusses zuständig sind.

Die mit Beobachtung der oben erwähnten Regeln zu Stande gekommenen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses sind vom Gemeinde-Ältesten oder dessen Vertreter sofort und spätestens innerhalb drei Tagen im Protocollbuch oder abschriftlich zur Kenntniß der Gutspolizei zu bringen, welche, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeinwohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsherrn präjudicirlich findet, darüber der Aufsichtsbehörde (§ 32) Vorstellung zu machen hat.

Ist innerhalb weiterer drei Tage, somit in sechs Tagen, gerechnet von dem Tage der Beschlußfassung, ein Inhibitorialbefehl der Aufsichtsbehörde nicht erfolgt, so kann der Beschluß des Ausschusses in Ausführung gebracht werden.

Anmerkung 1. In denjenigen Fällen, in welchen der Gemeinde-Älteste zugleich mit der Gutspolizei betraut ist, hat derselbe die Aufsichtsbehörde von allen vom Gemeinde-Ausschusse gefaßten Beschlüssen innerhalb acht Tagen in Kenntniß zu setzen. Findet die Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeinwohl nachtheilig, so hat sie ohne Aufenthalt das Erforderliche wahrzunehmen.

Anmerkung 2. Die auf Grund des Gemeindeausschuß-Beschlusses angefertigte, vom Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern zu unterzeichnende (§ 23) Repartitionsliste zur Erhebung der Gemeindebeiträge, hat jeder Zeit im Gemeindehause zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auszuliegen.

Motive zu § 12.

Der Schluß des § 12 in seiner gegenwärtigen Fassung enthält einen Widerspruch, der öfters zu Mißverständnissen und zu ganz verschiedener Handhabung des Gesetzes geführt hat. Einerseits wird daselbst dem Gemeinde-Ältesten die Verpflichtung auferlegt, die Beschlüsse des Ausschusses der Gutspolizei zur Durchsicht und eventueller Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde mitzutheilen, andererseits sollen diese Beschlüsse, wenn sie nur in gesetzlicher Weise zu Stande kommen, sogleich in „Rechtskraft“ treten und zur Ausführung gelangen! Daß diese Bestimmung jene vom Gesetz selbst angeordnete Aufsicht über die Beschlüsse des Ausschusses nur zu häufig illusorisch macht, ist selbstredend, denn es ist in vielen Fällen gar nicht möglich, den bereits ausgeführten Beschluß und alle seine Folgen wieder

Motive zu § 12 (Fortsetzung).

rückgängig zu machen. Aus diesem Grunde haben die Gutzpolizeien von der ihnen hier zugewiesenen Verpflichtung nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht und es ist die Mittheilung der Beschlüsse an sie zur leeren, selbst nicht überall beobachteten Form herabgesunken. Die Aufsichtsbehörden aber befinden sich in Folge dessen vielfach vor feststehenden Thatfachen, wenn ein ungerechtfertigter Beschluß zu ihrer Kenntniß gelangt und sind dann in der übeln Lage ihn stillschweigend hinzunehmen, was ihrer Autorität nicht förderlich ist, oder die Communalbeamten disciplinärer zu beahnden, was wiederum dem Gemeindeinteresse oder dem sonst durch den Beschluß Geschädigten auch nicht zu seinem Rechte verhilft.

Auf diese Weise ist, wenn auch nicht gesehlich, so doch thatsächlich der Ausschuß zu einer eigentlich keiner rechten Aufsicht unterliegenden Autorität geworden. Eine derartige controllose Freiheit ist aber nicht immer dem Wohle der Gemeinde entsprechend und dem Ausschuß um so weniger einzuräumen als selbst die Beschlüsse höher gebildeter Communal-Verwaltungen, wie der Landschaften und Städte, hinsichtlich ihrer Gesehlichkeit von dazu berufenen Organen geprüft werden. Darum schlägt die Commission einen Modus vor, welchen sie für wohl geeignet zur Herbeiführung eines besseren Zustandes in der fraglichen Beziehung hält. In „Rechtskraft,“ wie es im Geseze heißt, können solche Ausschußbeschlüsse, selbst wenn sie zur Ausführung gelangt sind, nicht treten, weil gemäß § 14 eine 14tägige Beschwerde wider sie gestattet ist. Aus diesem Grunde ist jener mißverständliche Ausdruck im obigen Texte des § 12 beseitigt worden. Ferner aber ist die Commission noch der Meinung, daß unter Beibehaltung und näherer Präcisirung der dem Gemeinde-Ältesten durch das Gesez auferlegten Obliegenheit die Ausschußbeschlüsse der Gutzpolizei mitzutheilen, diese mit größerem Eifer sich deren Prüfung angelegen sein lassen würde, wenn sie wüßte, daß ihr Bericht an die Aufsichtsbehörde nicht gänzlich wirkungslos ist, wenn mit — anderen Worten — die Ausführung dieser Beschlüsse so lange beanstandet sein müßte, bis die Aufsichtsbehörde Gelegenheit gehabt hat, sich von der Gesezmäßigkeit derselben zu überzeugen. Es hat die Commission auch in Erwägung gezogen, ob es sich nicht empfehlen dürfte vorzuschlagen, daß der Gemeinde-Älteste verpflichtet würde, die erwähnten Beschlüsse direct von sich aus an die Aufsichtsbehörde gelangen zu lassen, wie das für diejenigen Gemeinden (siehe unten Anmerkung 1) festgesetzt ist, wo der Gemeinde-Älteste zugleich die Geschäfte der Gutzpolizei führt. Doch eine derartige Bestimmung würde verallgemeinert, wegen der räumlichen Entfernung, in welcher sich die Aufsichtsbehörde oft befindet, als eine große Auflage erscheinen, auch hat die Gutzpolizei, deren Interessen ja leicht durch einen Ausschußbeschluß gefährdet sein können, gewiß ein nicht geringes berechtigtes Interesse an der Kenntnißnahme derselben und wird gewiß die ihr auferlegte Last, gewissermaßen eine Zwischeninstanz zwischen dem Ausschuß und der Aufsichtsbehörde zu bilden, trotz der mannigfachen hiermit verbundenen Schwierigkeiten gern erfüllen. Was die im Ganzen auf 6 Tage festgesetzte Suspensionsfrist betrifft, so wird dieselbe kaum als zu lang erscheinen, denn wenn gerichtliche Urtheile gewöhnlich erst nach 8 Tagen zur Rechtskraft gelangen, kann wohl im Gemeinde-Ausschußbeschlusse 6 Tage unausgeführt bleiben, da sich wohl kaum ja die Nothwendigkeit einer schnelleren Ausführung desselben herausstellen dürfte.

Anmerkung 1. Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist keine neue, sondern zur Zeit geltend und mit Genehmigung des damaligen General-Gouverneuren mittelst Publication der Civl. Gouvernements-Verwaltung vom 21. Juli 1869 sub Nr. 91 zur Einführung gelangt. Es schien angemessen sie beizubehalten.

Anmerkung 2. Es schien wünschenswerth den Gemeinde-Angehörigen die Möglichkeit zu gewähren, sich von der Richtigkeit der Repartition von Beiträgen zu Gemeinbezwecken selbst zu überzeugen, wie ihnen das bereits hinsichtlich der Kronkopfsteuer gemäß § 401 der B.-V. zusteht.

§ 13.

Alle Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses sind in ein Protocollschneurbuch einzutragen. Ueber Wahlacte ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, das die namentliche Aufzählung sämmtlicher gewählt habenden und gewählten Personen enthalten muß.

Für alle zu Protocoll genommenen Handlungen und Beschlüsse ist der Gemeindefschreiber, sofern er nicht sein abweichendes Botum verlautbart und niederschreibt, mit verantwortlich.

Anmerkung. Die Gemeinde-Institutionen führen ein eigenes, von der Aufsichtsbehörde zu bestätigendes Siegel und sind in ihrem amtlichen Schriftwechsel zum Gebrauch des Stempelpapiers nicht verpflichtet. Die Versendung ihrer amtlichen Correspondenz mit der Post erfolgt auf Grund der bestehenden Vorschriften.

§ 14.

Beschwerden über Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses werden in zweiwöchentlicher Frist bei der Aufsichtsbehörde (§ 32) angebracht.

Motive zu § 13.

Dieser § ist aus der L.=G.=D. von 1866 entnommen und ihm nur der Zusatz beigelegt, daß über Wahlacte besondere Protocolle aufzunehmen sind, wie das gemäß der noch bestehenden, mit Genehmigung des General-Gouverneuren durch die Rivl. Gouvernements-Verwaltung publicirte Vollzugs-Instruction vom 29. August 1866 sub N. 76 § 15 festgesetzt ist. Die im zweiten Absatz enthaltene Bestimmung empfiehlt sich deswegen, weil in den meisten Fällen, nach der Natur der Sache, der Schreiber mehr als die anderen Beamten mit den Gesetzen vertraut ist oder es doch sein sollte. Die Commission wünscht dringend, daß diesem Beamten eine bessere, aber auch zugleich mit mehr directer Verantwortung verbundene Stellung verliehen werde und verweist in dieser Hinsicht auf die ad § 26 enthaltenen Ausführungen. Häufig ist der Schreiber intellectueller Urheber eines Mißbrauches oder widergesetzlichen Beschlusses gewesen, ohne für denselben irgend verantwortlich zu sein; die Annahme der obigen Festsetzung würde dazu beitragen, diesem Zustande ein Ende zu bereiten.

Anmerkung. Es schien wünschenswerth eine dem § 41, wo von dem Siegel und der Correspondenz der Gutspolizei die Rede ist, ähnliche Bestimmung für die Gemeinde-Institutionen im Gesetz aufzunehmen.

Motive zu § 14.

Dieser § entspricht vollkommen dem gleichen § der L.=D. von 1866.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Gemeinde-Ältesten und Vorstehern.

#### § 15.

Jedes Landgut, desgleichen jedes Pastorat und jede Widme, wo in Gemäßheit des § 1 eine Landgemeinde besteht, muß einen nach der im § 8 angegebenen Ordnung erwählten Gemeinde-Ältesten haben. Zu seiner Unterstützung wählt die Gemeinde-Versammlung nach Maaßgabe des Bedürfnisses und nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bis vier Gemeinde-Vorsteher.

#### § 16.

Die Amtsgewalt des Gemeinde-Ältesten in Gemeinde-Angelegenheiten (§ 20) erstreckt sich innerhalb der Grenzen des Gemeinde-Bezirks, d. h. in Livland innerhalb des Bauerlandes und auf der Insel Dösel innerhalb des Bauer-Pachtlandes. — In Beziehung auf die Handhabung polizeilicher Ordnung unterliegen seiner Amtsgewalt alle innerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen abgabepflichtigen Standes, ferner die daselbst wohnhaften verabschiedeten oder unbestimmt beurlaubten Untermilitärs und deren Familien.

Anmerkung 1. Die gerichtlich-polizeiliche Competenz gebührt dem Gemeindegericht in den durch das Gesetz festgestellten Grenzen (§ 25).

Anmerkung 2. Hinsichtlich der zur Landgemeinde gehörigen, in den Grenzen des Landgutes, aber außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen wird die Polizeicompetenz des Gemeinde-Ältesten durch die obigen Vorschriften nicht ausgeschlossen, doch hat er dieselbe an den erwähnten Orten und in Beziehung auf die oben gedachten Personen nur bei offener Gefahr im Verzuge oder zufolge Aufforderung des Gutsherrn direct auszuüben.

#### § 17.

Die Gemeindepolizei ist dem Gemeinde-Ältesten übertragen; die Vorsteher haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Kreis-Polizeibehörde wird indessen anheimgestellt, wo Lage, Ausdehnung oder Bevölkerung des Gemeindebezirks es erfordern, denselben in Beziehung auf die Handhabung der Polizei, entweder in besondere Polizeiviertel abzutheilen und die letzteren dem Ältesten und den einzelnen Vorstehern speciell unterzuordnen, oder unter ihnen eine Dejour einzurichten. In beiden

---

Motive zu §§ 15, 16, 17.

Diese §§ sind wörtlich der Landg.-Ordnung von 1866 entnommen.

Fällen geht auf die Vorsteher innerhalb des ihnen zugewiesenen Polizeibezirks, die volle Competenz des Gemeinde-Ältesten über. Der letztere behält jedoch auch in diesen Fällen das Recht und die Pflicht, wenn mangelhafte oder unrechtfertige Anordnungen der Vorsteher zu seiner Kenntniß gelangen, die erforderlichen abhelfenden Maaßregeln zu ergreifen.

§ 18.

Dem Gemeinde-Ältesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern wird auf Gütern, wo solches sich als erforderlich erweist, anheimgestellt, unter Anzeige an die Guts- und Kreispolizei, auf je 8 bis 15 häuerliche Grundeigenthümer oder Pächter einen als Zehntner zu bestellen, welcher über die übrigen Grundeigenthümer und Pächter, deren Familien, Dienstvolk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher mit der Obrigkeit zu vermitteln und überhaupt die Aufträge der ersteren zu erfüllen verpflichtet ist. Die Amtsdauer dieser Zehntner wird der Bestimmung des Gemeinde-Ältesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern überlassen, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Zehntner nicht verpflichtet sein sollen, ihr Amt länger als ein halbes Jahr lang auszuüben.

§ 19.

In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher verpflichtet:

a. die Gesetze und Vorschriften der Staatsregierung innerhalb des Gemeinde-Bezirks bekannt zu machen, die Anordnungen der Kreis-Polizeibehörde und der Aufsichtsbehörde (§ 32) in Ausführung zu bringen und darüber zu wachen, daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte verbreitet werden;

b. innerhalb des Gemeinde-Bezirks die erforderlichen Maaßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfreveln, Beschädigungen der Felder und Wiesen, zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu constatiren;

c. bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeinde-Bezirks Hilfsleistung anzuordnen und der Gutspolizei hierüber, sowie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse Anzeige zu machen;

d. bei vorfallenden Verbrechen innerhalb des Gemeinde-Bezirks vorläufige Ermittlung anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungs-Behörde;

---

Motive zu § 18 und 19.

Diese §§ sind wörtlich der Landgemeinde-Ordnung von 1866 entnommen.

e. auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Bagabunden und Militair-Deserteure zu ergreifen und der Gutspolizei abzuliefern behufs deren weiterer Abfertigung an die Hingehörigkeit in der bisher üblichen Ordnung;

f. innerhalb des Gemeinde-Bezirks auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schänken, sowie in Buden und Kaufläden die Aufsicht über richtiges Maaß und Gewicht zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben;

g. über die Schutzblattern-Impfung innerhalb der Gemeinde-Aufsicht zu üben und die von der Aufsichtsbehörde (§ 32) zu besiegelnden Schnurbücher über die geimpften Kinder zu führen;

h. über die Erhaltung der guten Ordnung in den Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeinde-Anstalten, sofern diese aus Gemeindemitteln unterhalten werden, zu wachen;

i. den guten Zustand der von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und anderen öffentlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen;

k. die Unversehrtheit der Grenzen und Grenzmaße der Grundstücke und Bauerpachtgesinde zu überwachen;

l. für die rechtzeitige Anfertigung und Ablieferung der Revisionslisten Sorge zu tragen; endlich

m. der Gutspolizei in den unten im § 40 dieser Verordnung angegebenen Fällen Hilfe und Beistand zu leisten.

### § 20.

In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Ältesten innerhalb seines Competenz-kreises ob:

a. die volle Gemeinde-Versammlung, die Versammlungen der Wirths (Anmerkung 2 zu § 8) und den Gemeinde-Ausschuß zusammen zu berufen und zu schließen und in denselben über die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Gesetlichkeit der Berathungen zu wachen;

b. dem Gemeinde-Ausschuß die das Gemeinwohl und den Gemeindennutzen betreffenden Angelegenheiten zur Berathung vorzulegen;

c. die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Ausführung zu bringen und der Gutspolizei über dieselben Nachricht zu geben (§ 12); ferner

d. für die Gemeinde als Bittsteller oder Vertreter in allen den Fällen zu wirken, wo es keines Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses bedarf;

e. die Gemeinde-Magazine, Gemeinde-Cassen und das sonstige Gemeinde-Eigenthum auf Grund der gegebenen Instruction zu verwalten;

f. in Livland, Estland und auf der Insel Desel über den unverkürzten Bestand

---

### Motive zu § 20.

Der vorstehende § hat im Punkt k eine Ergänzung erfahren, welche den folgenden Erwägungen ihre Entstehung verdankt: das Gesetz vom Jahre 1866 spricht von einer Gemeinderolle, ohne jedoch anzugeben, wie dieselbe beschaffen sein müsse. Es ist das keineswegs als ein Mangel jenes Gesetzes zu betrachten, denn die Erfahrung hat gelehrt,

des Gehorchslandes (Bauerpachtlandes) zu wachen, sowie in Livland und auf Desel über den Bestand der eisernen Gefindes-Inventarien;

g. die Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken zu verwalten;

h. nach genauer Anleitung der gegebenen Instructionen Anordnung zu treffen, um die ihren Gemeindepflichten nicht nachkommenden arbeitscheuen Mitglieder zur Arbeit anzuhalten;

i. die Ableistung sämmtlicher der Gemeinde obliegenden Lasten, wie beispielsweise der Wege- und Quartierlast, sowie der Schießstellung, zu überwachen;

k. über alle Gemeinde-Angehörigen (§ 1) ein vollständiges und genaues Verzeichniß (die Gemeinderolle), nach der von der Commission für Bauersachen zu erlassenden Instruction zu führen, welches bei den Wahlen und bei der Erhebung der Gemeinde-Beiträge zu Grunde zu legen ist und den Gemeinde-Angehörigen jederzeit offen stehen muß;

l. Pässe, Legitimationen, Aufnahme- und Austrittsscheine in Gemäßheit des Paß- und Umschreibungs-gesetzes vom 9. Juli 1863 zu ertheilen und die Umschreibungslisten wohin gehörig, einzusenden; endlich

m. alle bisher gesetzlich der Gemeinde-Polizei zugewiesene Geschäfte in Sachen der Krons-Abgabenerhebung und Rekruten-Prästation zu besorgen.

Anmerkung. Die Gemeinderolle ist von dem Gemeinde-Ältesten alljährlich in der Zeit vom St. Georgstage bis zum 15. Mai mit dem jeweiligen Bestande der Gemeindeglieder zu vergleichen und zu ergänzen. Die Gemeinderolle hat jeder Zeit im Gemeindehause zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auszuliegen.

---

Motive zu § 20 (Fortsetzung).

daß mit der Zeit sich auch die an diese Gemeinderolle zu stellenden Anforderungen verändern, daß es demnach sehr richtig ist, wenn dieselbe den Zeitverhältnissen entsprechend, auf dem Wege der Verordnung den notwendigen Veränderungen unterzogen werden kann. Das erste Schema für die Gemeinderolle wurde mit Genehmigung des General-Gouverneuren gleichzeitig mit der Vollzugsinstruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866 erlassen. Bereits im Jahre 1873 erwies sich dasselbe als den Verhältnissen nicht mehr entsprechend und wurde demnach durch ein neues von der Livl. Gouvernements-Verwaltung am 12. März sub Nr. 27 publicirtes, ersetzt. Dieses Schema wird heutigen Tages von vielen Seiten als nicht praktisch bezeichnet und wird schon, wenn die vorgeschlagene Hineinziehung der Eigenthümer und Pächter von Hofeslandgesinden in den Gemeindeverband erfolgt, einer Abänderung, resp. Ergänzung unterliegen müssen. Doch wird vorgeschlagen, daß der Commission für Bauersachen, als der mit den bäuerlichen Zuständen und Bedürfnissen am meisten vertrauten Autorität, nach wie vor die Feststellung des für die Gemeinderolle zu benutzenden Schema überlassen bleibe, daß aber diese ihr obliegende Verpflichtung in angegebener Weise im Geßez Ausdruck finde.

Anmerkung. Die Gemeinderolle hat nach Emanirung des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht eine besondere Bedeutung nicht allein für die Gemeinde, sondern auch für den Staat erhalten. Aus diesem Grunde ist es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, daß sie genau und mit mehr Sorgfalt als ihr bisher

§ 21.

In der vollen Gemeinde-Versammlung, den Classen-Versammlungen und dem Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Ältesten der Vorsitz. Von dieser allgemeinen Regel machen nur die folgenden Fälle eine Ausnahme:

1) wenn der Gemeinde-Älteste krankheitshalber oder aus anderer gesetzlicher Veranlassung der Versammlung oder dem Ausschuß beizuwohnen verhindert ist.

2) wenn in der Gemeinde-Versammlung die Wahl eines Gemeinde-Ältesten vorgenommen wird.

3) wenn der Gemeinde-Ausschuß behufs Entgegennahme der Rechnungsab-  
legung von Seiten des Ältesten und der Vorsteher zusammentritt; endlich

4) wenn der Ausschuß Beschwerden wider den Ältesten und die Vorsteher zu prüfen hat.

In den beiden ersten Fällen geht der Vorsitz auf den ältesten Gemeinde-Vor-  
steher, in den beiden letzten auf den Vorsitz der Gemeindegerichts über.

Anmerkung. Bei der Prüfung der Rechnungsabnahme des Ältesten und der  
Vorsteher sowie von Beschwerden wider dieselben durch den Ausschuß,  
haben der Älteste und die Vorsteher dem Ausschusse nur die erforderlichen  
Erklärungen abzugeben, ohne an dessen Beschlußfassung Theil zu nehmen.

Motive zu § 20 (Fortsetzung).

vielfach gewidmet werden, geführt werde. Wenn der Gemeinde-Älteste sie auch  
fortlaufend in Ordnung zu halten und zu ergänzen hat, so empfiehlt es sich doch,  
ihm noch eine bestimmte jährliche Frist zu setzen, innerhalb welcher er eine genaue  
Durchsicht dieses Documentes vorzunehmen verpflichtet ist. Mit Rücksicht darauf,  
daß die meisten Umzüge und Austritte aus dem Gemeindeverbande sich um den  
Georgetag herum, dem Schlusse des ökonomischen Jahres, vollziehen, daß  
andererseits gemäß § 274 der V.-B.-D. die Umschreibungslisten bis spätestens zum  
15. Mai dem Kirchspielsgerichte vorzustellen sind, ist der angegebene Zeitraum  
zur Completirung der Gemeinderolle gewählt worden, wodurch zugleich erreicht  
wird, daß dieselbe für die stets im October jeden Jahres (§ 26) stattfindenden  
regelmäßigen Wahlen, sowie für die Einberufung zur Wehrpflicht zurechtge-  
stellt, die Grundlage bilden kann. Die fernere in dieser Anmerkung enthaltene  
Bestimmung, daß die Gemeindeangehörigen jeder Zeit in die Gemeinderolle Ein-  
sicht zu nehmen befugt sein sollen, rechtfertigt sich von selbst und bedarf kaum  
einer näheren Begründung.

Motive zu § 21.

In den sonst nicht veränderten Text des § 21 ist der Pkt. 2 neu hinein geschoben,  
weil die Wähler häufig, wenn der Gemeinde-Älteste präsidiert, nicht die Selbstständigkeit  
besitzen, um, falls er das Amt beizubehalten wünschen sollte, ihm ihre Stimme nicht zu  
geben, und würde daher bei Annahme des obigen Vorschlages einer indirecten Wahlbeein-  
flussung vorgebeugt und die Wahlfreiheit in höherem Maße gewahrt werden.

Anmerkung Im Hinblick darauf, daß dem Gemeinde-Ältesten und nach dem zu § 9  
gemachten Vorschlägen auch den Vorstehern das volle Stimmrecht im Ausschusse  
zusteht, schien es erforderlich, sobald die Rechnungen dieser Personen oder  
Beschwerden wider dieselben geprüft werden, sie an der Beschlußfassung des Aus-  
schlusses nicht Theil nehmen zu lassen.

§ 22.

Der Gemeinde-Älteste hat das Recht, von allen im Gemeinde-Bezirk wohnenden, zur Gemeinde nicht gehörigen Personen die Vorweisung ihrer Aufenthaltsgitimationen zu fordern und jeden Einwohner der Gemeinde persönlich vor sich zu bescheiden. Die innerhalb des Hofbezirks wohnhaften Gemeindeglieder sofern sie nicht Gefindeseigenthümer oder Pächter sind, darf er jedoch nicht anders als durch Vermittelung der Gutzpolizei (Anmerk. 2 zu § 16) vorladen.

§ 23.

Die Gemeinde-Vorsteher sind dem Gemeinde-Ältesten zur Unterstützung und Hilfe beigegeben. Derselbe kann ihnen auch einen Theil der Gemeinde-Administration, wie beispielsweise das Magazin, die Armenanstalt oder die Gemeindecasse zu selbstständiger Führung übertragen, ohne jedoch dadurch der eigenen Verantwortlichkeit überhoben zu sein.

Der Gemeinde-Älteste hat ferner alle Anordnungen, die mit Verausgabung von Gemeindegeldern oder Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeindelasten zum Gegenstande haben, nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben, oder, wo nicht mehr als zwei angestellt sind, mit Zustimmung mindestens eines derselben zu treffen, sofern hierzu nicht außerdem noch die Genehmigung höherer Obrigkeit erforderlich ist.

§ 24.

Für Ungehorsam oder Widerseßlichkeit gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei ist der Gemeinde-Älteste berechtigt, die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen von sich aus dem Arreste bis auf 2 Tage oder einer Geldpön bis zu 6 Rbl. zu unterziehen. Personen, die die erwähnte Geldpön zu bezahlen nicht im

Motive zu § 22.

Hier war mit Rücksicht darauf, daß nach den zu § 6 gemachten Vorschlägen den Eigenthümern und Pächtern gewisser Hofeslandgesinde ipso jure die Mitgliedschaft in der Gemeinde ertheilt werden soll, zu bestimmen, daß der Gemeinde-Älteste diese Personen direct vor sich bescheiden soll. Denn wenn es auch sachgemäß erscheint, daß sonstige Gemeindeglieder, welche auf dem Hofe domiciliren, wie Knechte, Tagelöhner nicht mit Umgehung der Gutzpolizei citirt werden sollen, so erscheint diese Maaßnahme den durchaus selbstständigen Eigenthümern und Pächtern von Hofeslandgesinden gegenüber unnöthig, nur die Gutzpolizei belastend und die Ausübung der Polizei Seitens des Gemeinde-Ältesten erschwerend.

Motive zu § 23.

Dieser § entspricht, vollkommen dem gleichen der Landg.-Ordnung v. 1866.

Motive zu § 24.

Dem Gemeinde-Ältesten ist zur Zeit die Strafbefugniß ertheilt, für Ungehorsam, Widerseßlichkeit u. die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen dem Arreste bis auf 2

Stande sind, kann er auf eine Zeit bis zu 6 Tagen zur Gemeinde-Arbeit verwenden, ohne jedoch die letztere Maaßregel auf diejenigen auszudehnen, welche gesetzlich von Beahndungen dieser Art eximirt sind. Wer sich für unrechtfertig der Strafe unterzogen erachtet, kann die bezügliche Beschwerde mit Suspensiveffect, sofern es sich um Arrest handelt, in zweiwöchentlicher Frist bei den im § 32 genannten Behörden anbringen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Gemeinde-Gericht.

##### § 25.

Bis zur Eröffnung der neuen Justizbehörden in den Ostsee-Gouvernements besteht die Zuständigkeit und Competenz des Gemeindeggerichts sowohl in unstreitigen Sachen, als auch in Civilstreitigkeiten, in Sachen wegen Polizeivergehen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der bisherigen Grundlage fort.

Das Gemeindeggericht nimmt Sachen wegen Polizeivergehen zur Verhandlung: 1) auf Klage des Verletzten, oder seiner Eltern, oder Vormünder, wenn er selbst noch nicht volljährig ist; 2) auf Antrag der Gutspolizei, des Gemeinde-Ältesten oder der Vorsteher, und 3) auf Anzeige der Zeugen des stattgehabten Vergehens. Demnächst veranstaltet das Gericht die Untersuchung und fällt auf Grund der Straf-Polizeivorschriften der Bauer-Verordnung sein Urtheil, welches es selbst vollstreckt.

---

##### Motive zu § 24 (Fortsetzung).

Tage oder einer Geldpön bis zu einem Rubel zu unterwerfen, die Zahlungsunfähigen aber auf eine Zeit von 2 Tagen zur Gemeindegarbeit zu verwenden. Wenn die Geldpön von höchstens 1 Rubl. der zweitägigen Arreststrafe gegenüber eine zu geringe ist und die Anwendung der letzteren härteren Strafe in allen denjenigen Fällen zur Folge hat, wo eine Pön von 1 Rubl. zu geringfügig erscheint, so würde diesem Uebelstande abgeholfen werden können, wenn man dem Gemeinde-Ältesten die Befugniß ertheilte, Geldbußen bis zum Betrage von 6 Rbl. oder Arrest von 2 Tagen zu decretiren. Die vielfachen Schwierigkeiten, welche der mit Arbeit überlastete, selbst so sehr verantwortliche Gemeinde-Älteste, häufig ungehorsamen Gemeindegossen gegenüber zu überwinden hat, rechtfertigen eine derartige Erweiterung seiner Strafbefugniß zweifellos, welche als eine zu weit gehende nicht wird bezeichnet werden können, wenn man den allgemeinen Wohlstand der Bevölkerung in Erwägung zieht, dem gegenüber die Pön von 1 Rbl. als in vielen Fällen geradezu nichtig erscheint. In dem gleichen Maaß hat auch die Befugniß des Gemeinde-Ältesten die Zahlungsunfähigen zu Gemeindegarbeiten abzugeben, erweitert werden müssen.

##### Motive zu § 25.

Dieser § hat bis zur Einführung der Justizreform keine Aenderung zu erfahren und ist daher unter Weglassung der bloß Esland betreffenden Anmerkung, in seinem ganzen Wortlaute der Landg.-Ordnung von 1866 entnommen.

## Drittes Hauptstück.

Von der Ordnung der Einsetzung und Entlassung der Gemeinde-Beamten, von ihren Rechten und ihrer Verantwortlichkeit.

### Erster Abschnitt.

Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeinde-Beamten.

#### § 26.

Der Gemeinde-Älteste, die Gemeinde-Richter und Vorsteher werden von der vollen Gemeinde-Versammlung gewählt (§ 8); die Anzahl der letzteren bestimmt die Aufsichtsbehörde (§ 32). Dem Ausschuss bleibt es überlassen, wo sich das als erforderlich erweist, einen Magazin-Aufseher zu erwählen.

Zur Beforgung der schriftlichen Geschäfte der Gemeinde-Beamten, sowie zur Führung der Protocolle der Gemeinde-Versammlung, des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinde-Gerichts, wird von dem Ausschuss ein Gemeinde-Schreiber erwählt.

In größeren Gemeinden, desgleichen dort, wo mehrere Landgemeinden einem gemeinschaftlichen Gemeindegerecht untergeordnet sind (Anmerk. 2 zu § 2) kann das letztere unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) für sich einen besonderen Gemeindegerechts-Schreiber anstellen.

Alle vorbenannten Gemeindebeamten werden auf 3 Jahre gewählt; erfolgt nach Verlauf dieser 3-jährigen Amtsperiode die Wiedermahl des Gemeinde-Schreibers, so ist derselbe für lebenslänglich angestellt anzusehen.

Bei der Wahl dieses Beamten sind außerdem folgende Regeln zu beobachten:

a. zum Amte eines Gemeinde-Schreibers sind nur Personen wählbar, welche eine Parochialschule oder dieser mindestens gleichgestellte Lehranstalt absolvirt haben, falls sie nicht ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über ihre Befähigung zur Buch-

---

#### Motive zu § 26.

Das in diesem § aufgeführte Amt eines besonderen Magazinaufsehers hat sich nach den Berichten der Aufsichtsbehörden, nicht überall als nicht erforderlich herausgestellt, weil die Verwaltung des Magazines vielfach dem Gemeinde-Ältesten und zweien Vorstehern übertragen worden ist. Im Hinblick hierauf und in Erwartung der schon seit Jahren befürworteten allmählichen Aufhebung der Vorrathsmagazine, wird vorgeschlagen die Wahl dieses Beamten nicht als obligatorisch hinzustellen, sondern sie nach Ermessen des Ausschusses, wo sich das Bedürfniß danach herausstellt, vornehmen zu lassen. Bezüglich des vom Gemeinde-Ausschuss zu wählenden Schreibers muß bemerkt werden, daß die miethweise Anstellung desselben sich als durchaus unpraktisch erwiesen hat, weil sie diesem Beamten eine unsichere und zu vielen Collisionen führende Stellung giebt, daher wird die miethweise Anstellung von Gemeindegerechts-Schreibern ganz zu beseitigen empfohlen. Bei dem

und Schriftführung beibringen. Der Gemeinde=Schreiber braucht nicht Gemeindeglied zu sein;

b. die Gemeinde=Schreiber sind gleich den übrigen Gemeinde=Beamten von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen und vor Antritt ihres Amtes in Eid zu nehmen (§ 27);

c. die Cumulirung zweier oder mehrerer Gemeinde=Schreiberposten ist, abgesehen von der Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinde=Ausschüsse, von der speciellen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig;

d. für den Fall, daß der Gemeinde=Ausschuß innerhalb eines Monats es unterläßt, den Gemeinde=Schreiber anzustellen, wird derselbe für ein Triennium von der Aufsichtsbehörde ernannt und gleichzeitig von dieser der Betrag der ihm zukommenden Befoldung festgesetzt.

Anmerkung 1. Der Commission für Bauersachen ist es überlassen den Minimalatz der den Gemeinde=Beamten einschließlich des Gemeinde=Schreibers zu zahlenden Gagen festzusetzen und behufs einheitlicher Regelung der von der Gemeinde=Versammlung und dem Ausschuß vorzunehmenden Wahlen eine Wahlordnung zu erlassen.

Anmerkung 2. Die regelmäßigen oder beim Eintritt von Vacanzen nothwendig werdenden Wahlen der Ausschuß=Personen und anderen Gemeinde=Beamten (§ 8) und der Delegirten der Nichtwirths (§ 6) haben im October oder November desjenigen Jahres, in welchem die betreffenden Dienstermine ablaufen, oder der Wechsel der Ausschuß=Personen erfolgen muß, oder die Vacanz eintrat, unter selbstständiger Leitung des Gemeinde=Ältesten (§ 8, § 20 Pkt. a) stattzufinden. Die erwählten Personen treten indessen nach ihrer Bestätigung resp. Vereidigung, immer erst mit Beginn des bürgerlichen Jahres in Function.

Dem entsprechend sollen alle Gemeinde=Rechnungen stets mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen werden und hat sodann die vorschriftmäßige Rechenschafts=ablegung (§ 11 Pkt. h) innerhalb der ersten sechs Wochen des nächstfolgenden Jahres stattzufinden, worüber ein besonderes Protocoll abzufassen und in das Protocoll=Schmurbuch der Gemeinde einzutragen ist.

---

Motive zu § 26 (Fortsetzung).

Bildungsstandpunkte der bäuerlichen Bevölkerung, bei der Unmöglichkeit Seitens der Gemeinde=beamten sich vollkommen nur ihrem Amte zu widmen, ist es nur zu natürlich, daß der Gemeindeglied, welcher alle Geschäfte in Händen hat, welchem die den anderen Beamten meist nicht ganz verständliche Buchführung obliegt, eine höchst wichtige Stellung einnimmt. Diese Stellung ist ihm aber durch das bestehende Gesetz nicht eingeräumt, er wird von demselben eigentlich nicht als Beamter angesehen, unterliegt kaum einer Verantwortung und bekleidet doch einen der wichtigsten und der strengsten Verantwortung bedürftigen Posten. Aus diesen Gründen, meint die Commission, daß es für das Wohl der Gemeinden unerläßlich nothwendig wäre, den Gemeindegliedern eine durchaus andere Stellung zu geben und damit einige Garantien für die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit derselben zu schaffen.

Diese Garantien, welche oben aufgeführt sind, haben einen doppelten Zweck: erstens ist es erforderlich, daß der Gemeindeglied eine gewisse Bildung und die damit verbundene Befähigung zur Führung der nicht einfachen Gemeindebuchführung und sonstigen

Motive zu § 26 (Fortsetzung).

schriftlichen Geschäfte besitze und zweitens ist es nöthig dieses Amt zu einem solchen zu machen, welches für so qualificirte Personen einen gewissen Reiz hat und ihnen eine gesicherte Stellung bietet. Giebt es nun auch zur Erreichung dieses Ziels keine absoluten Garantien, so dürften doch die angeführten in nicht geringem Grade geeignet sein, die schlechten Erfahrungen, welche man bisher mit den Gemeinbeschreibern hat machen müssen, zu beseitigen. Wenn sich in einer Gemeinde-Verwaltung Unordnungen einschlichen, so rührten sie meist von der Unbrauchbarkeit oder Unzuverlässigkeit der Schreiber oder von ihrer Connivenz den maafgebenden Personen gegenüber her. Der Schreiber wurde nicht in den Amtszeit genommen, er hatte häufig nur die nothdürftigsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben und lebte in steter Befürchtung nach Ablauf des Triennii, wenn er sich den Wort- und Spitzführern in der Gemeinde nicht willfährig erwie, oder falls ihn irgend eine andere Person in Bezug auf die Gagenforderung unterbot, nicht wiedergewählt und somit brodblos zu werden. Diesen Zuständen, dieser gedrückten Lage des Gemeinbeschreibers ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß gebildetere und gewissenhafte Personen, sich nur höchst selten dieses Amt zu übernehmen, haben bereit finden lassen, daß ferner die Gemeinbeschreiber, um materiell existiren zu können, das Amt gleichzeitig in verschiedenen Gemeinden, nicht immer zum Nutzen der Geschäfte, zu vereinigen bestrebt waren. Ganz anders müssen, nach Meinung dieser Commission, sich diese Zustände gestalten, wenn man vom Gemeinbeschreiber eine gewisse Bildung (Pkt. a) verlangt. Als genügend erscheint die Absolvierung einer Parochialschule. Um aber Personen, welche etwa nur eine Gemeinbeschule durchgemacht, sich aber hernach selbst weiter gebildet und namentlich mit den speciellen Geschäften des Gemeinbeschreibers, etwa als Hilfsarbeiter u. vertraut gemacht haben, diese Carrière nicht zu verschließen, ist die Prüfung solcher Personen durch die Aufsichtsbehörde in Aussicht genommen worden.

Wird hierdurch dem ersten, oben dargelegten Gesichtspunkte Rechnung getragen, so dürfte die Bestimmung, daß der Gemeinbeschreiber, welcher sich wirklich bewährt hat, Aussicht auf eine lebenslängliche Stellung hat, geeignet sein, dieses Amt auch für Personen reizvoll erscheinen zu lassen, die bisher nicht geneigt waren, sich in die so unsichere Position eines Gemeinbeschreibers zu begeben. Endlich ist auch die vorgeschlagene Vereidigung des Gemeinbeschreibers als ein Mittel zu bezeichnen, durch welches er gleichsam erst die Qualität eines verantwortlichen Beamten erhalte, die ihm zur Zeit fehlt. Sind hiermit die Punkte a und b begründet, so erübrigt noch zu erwähnen, daß es praktisch erschien, um die Cumulirung mehrerer Gemeinbeschreiberstellen nur bei etwa kleinen Gemeinden zuzulassen, sie von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen (Pkt. c), welche in Erwägung ziehen wird, ob dieselbe ohne Schaden für die Geschäfte erfolgen könne, während die Gemeinde-Ausschüsse vielfach hierbei mehr den Gesichtspunkt der Ersparniß im Auge haben. Bezüglich des Pkt. d ist zu bemerken, daß derselbe der Landgemeinde-Ordnung von 1866 entnommen ist.

Anmerkung 1. Wenn man von städtischen Communal-Verwaltungen vielleicht sagen kann, daß dieselben im Allgemeinen das Bestreben haben, ihre Beamten ausreichend zu besolden, so läßt sich dieses Zeugniß den Landgemeinden nicht gerade ertheilen. Dem Bauern geht meist das volle Verständniß für die nicht physische Arbeit, deren Producte nicht greifbar sind, ab und er ist daher geneigt seine Beamten, einschließlich des Gemeinbeschreibers, so knapp als möglich zu besolden. Es kommen daher bei den Wahlen nicht selten Unterbietungen bezüglich des Gageanspruches vor und nicht die Tüchtigkeit, sondern der geringere Anspruch giebt dann den Ausschlag. Daß dies eine Calamität ist, bedarf keines weiteren Nachweises. Namentlich die Gagirung des Schreibers muß aus den oben dargelegten Gründen einer Minimalnorm unterliegen, welche etwa 25—30 Kop. per Seele betragen

§ 27.

Jede Neuwahl ist von dem Gemeinde-Ältesten zur Kenntniß der Gutspolizei zu bringen. Ueber den Wahlact ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, das die namentliche Aufzählung sämmtlicher gewählt habenden und gewählten Personen enthalten muß und der Aufsichtsbehörde (§ 32) bei Erbittung der Bestätigung der erwähnten Personen abschriftlich vorzustellen ist.

Diese Bestätigung kann nur bei Verletzung der vorgeschriebenen Wahlordnung (§ 26 Anmerk. 1) oder bei Präsentation gesehlich zu Gemeinde-Ämtern nicht zugelassener Persönlichkeit (§ 28) versagt werden. Die bestätigten Gemeinde-Beamten sind demnächst zu vereidigen, werden von der Aufsichtsbehörde (§ 32) installiert und erhalten von dieser das obrigkeitlich bestätigte Amtszeichen (§ 31).

Anmerkung. Wenn die von der Aufsichtsbehörde bei nicht erteilter Bestätigung erfolgte Neuwahl dieselben Mängel aufweist, wie die früheren, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, das vacante Amt für das laufende Triennium von sich aus zu besetzen.

Motive zu § 26 (Fortsetzung).

müßte. Doch auch für die anderen Ämter ist eine Norm sehr wünschenswerth, weil namentlich das Amt der Gemeinde-Ältesten ein sehr zeitraubendes, verantwortliches und aufreibendes ist. Diese Ämter werden von der Gemeinde-Versammlung bewählt (§ 8); der Gewählte darf sich der Annahme nicht entziehen (§ 29) und hinterdrein bewilligt der Ausschuß (§ 11 Pkt. g) eine dem Opfer an Zeit und Mühe gar nicht entsprechende Besoldung. Um diese oft beobachteten Uebelstände zu beseitigen, ist mit Genehmigung des damaligen General-Gouverneuren, mittelst Verordnung der Gov.-Verw. vom 2. December 1868 sub N. 138 eine Gagenscala publizirt worden, welche jedoch die Gagirung des Gemeindegewählten nicht berührt. Da für diesen aus den oben dargelegten Gründen eine Sicherung nöthig sein wird, andererseits die erwähnte Gagenscala ebenfalls einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Revision wird zu unterliegen haben, hat die Commission geglaubt, die näheren Details in den gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht aufnehmen zu sollen, daß es vielmehr ihr überlassen bleiben könne, eine solche den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechende neue Norm aufzustellen. Die Zusammenstellung einer allgemeinen Wahlordnung, welche dringend wünschenswerth ist, dürfte am Geeignetesten in gleicher Weise erfolgen.

Anmerkung 2. Die hier enthaltene Bestimmung über den Zeitpunkt der Gemeindegewahlen und Abschließung der Bücher u., ist, der bestehenden Ordnung entsprechend, wie sich dieselbe auf Grund der vom damaligen General-Gouverneur durch die Gov.-Verwaltung am 29. August 1866 sub Nr. 76 erlassenen Vollzugsinstruction zur Landgemeinde-Ordnung § 18, herausgebildet hat.

Motive zu § 27.

In seinem wesentlichsten Theile ist der vorstehende § mit dem gleichen der Landg.-Ordnung von 1866 übereinstimmend. Es ist ihm nur eine die Bestimmung über die Aufnahme eines Wahlprotocoll und Ausreichung des bestehenden Amtszeichens hinzugefügt.

Anmerkung. Das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde ist ein im Ganzen beschränktes, es ist von irgend einer Willkür derselben dabei nicht die Rede, da sich in jedem einzelnen Falle sehr leicht wird feststellen lassen, ob die Wahlordnung verletzt wurde oder ein Wahlunfähiger Candidat gewählt war. Diesem beschränkten

## § 28.

Wahlunfähig zu Gemeinde=Ämtern sind alle Personen, die zufolge polizeilicher Verfügung oder criminalgerichtlichen Urtheiles mit Gefängniß- oder einer in der Straffcala höheren Strafe bestraft wurden, desgleichen auch diejenigen, die eines mit Gefängniß- oder einer schwereren Strafe zu beahndenden Vergehens wegen sich in Untersuchung befinden oder als eines solchen verdächtig von der Instanz absolvirt wurden. Wiederholt wegen lasterhafter Führung auch geringeren Strafen unterworfenen Personen kann Seitens der Aufsichtsbehörde die Bestätigung versagt werden. Demnächst sind alle übrigen zur Gemeinde gehörigen Personen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und christlichen Glaubens sind, zu Gemeinde=Ämtern wählbar. Der Gemeinde=Älteste, die Gemeinde=Vorsteher und der Vorsitz der Gemeindegerechts sollen indessen immer nur aus der Zahl der Grundeigenthümer oder Pächter (Wirth) gewählt werden.

Mit dem Amte eines Gemeinde=Ältesten und Vorsitz der Gemeindegerechts dürfen keine andere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Anmerkung. Krüger sind von der Wahlfähigkeit zu den Ämtern eines Gemeinde=Ältesten, Gemeindegerechts=Vorsitzers, Gemeinde=Vorstehers und =Schreibers ausgeschlossen.

Zwei Brüder dürfen in derselben Gemeinde nicht Gemeinde=Ältester und Gemeindegerechts=Schreiber sein.

Das Amt des Gemeindegerechts=Schreibers darf nicht mit dem der Gutspolizei in einer Person vereinigt werden.

## Motive zu § 27 (Fortsetzung).

Rechte gegenüber muß daher dafür Sorge getragen werden, daß nicht der berechtigterweise zurückgewiesene Candidat, wie es gelegentlich vorgekommen ist, abermals gewählt und vorgestellt werde. Gegen eine derartige Reintenz, welche zur Folge haben kann, daß längere Zeit hindurch ein Amt zum Nachtheile der öffentlichen und Gemeinde=Interessen unbesetzt bleibt, empfiehlt es sich die obrigkeitliche Ernennung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eintreten zu lassen.

## Motive zu § 28.

Die Fassung des zur Zeit geltenden § 28 ist eine zu scharfe, da nach ihr Personen, die vielleicht eines nur ganz geringen, gar keinen sittlichen Makel enthaltenden Vergehens wegen gerichtlich bestraft wurden, eines nicht unwesentlichen bürgerlichen Rechtes, der Wahlfähigkeit zu communalen Ämtern, verlustig gehen sollen. Die Commission hat daher als sachgemäß vorschlagen zu müssen geglaubt, daß nur von den mit Gefängniß bedrohten Vergehens ab ein derartiger Rechtsverlust eintrete, weil die mit dieser Strafe zu beahndenden Delicte meistens (Diebstahl, Fehlerlei u.) eine ehrenrührige Handlung voraussetzen. Zur näheren Begründung dieses Vorschlages mag auch die im Jahre 1873, am 27. August sub Nr. 124 an den damaligen General=Gouverneuren gerichtete Vorstellung hingewiesen werden. — Dagegen hat die ebenfalls in dem geltenden Gesetz enthaltene Bestimmung, wonach Personen, welche wiederholt wegen lasterhafter Führung polizeilich beahndet wurden, wahlunfähig seien, als durchaus zweckmäßig beibehalten werden müssen, um solche Personen, auch wenn sie vor den Strafrichter competirende Delicte nicht begangen haben, sich aber

§ 29.

Ein von der vollen Gemeinde-Versammlung in den Gemeinde-Ausschuß oder zu einem anderen Amt Erwählter kann das letztere, so wie seinen Eintritt in den Ausschuß ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist, wenn er bereits eine volle Dienstfrist absolvirt hat, wenn er mit schwerer Krankheit behaftet ist, wenn er eine mit einer Gefindegverwaltung für unmündige verbundene Vormundschaft zu führen hat und zugleich selbst Gefindeg-Pächter oder Eigenthümer ist, endlich wenn er zufolge der Art seines Berufes und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung 1. Wird ein Gemeindeglied, das einen vollen Termin in einem Gemeindeamt absolvirt hat, nachdem seit jenem Austritt drei Jahre verfloßen, wiederum zu einem Gemeinde-Amt gewählt, so darf es diese Wahl nicht ablehnen.

Anmerkung 2. Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein Gemeindeamt zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solchen Amtes nach zu seiner Kenntniß gelangter Wahl thatsächlich entzieht, kann für die Zeit der dreijährigen Amtsperiode seines Rechtes der Theilnahme an den Wahlversammlungen der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Viertel bis zur Hälfte stärker als die übrigen Gemeindeglieder zu den Gemeindebeiträgen herangezogen werden. Das Erkenntniß über den Eintritt dieser Folgen fällt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Gemeinde-Ausschusses. Ein so Beahndeter kann nach Ablauf des Triennii abermals gewählt werden.

Motive zu § 28 (Fortsetzung).

durch polizeilich constatirtes lasterhaftes Leben auszeichnen, von den communalen Aemtern fern zu halten.

Anmerkung. Die hier enthaltenen Bestimmungen, welche zur Zeit auf Grund der vom General-Gouverneuren durch die Civl. Gouvernements-Verwaltung erlassenen Verordnungen vom 26. April 1868 Nr. 31, 30. December 1870 Nr. 147 und 21. August 1873 Nr. 76 in Kraft sind, rechtfertigen sich von selbst und bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Begründung.

Die im geltenden Gesetz auf den § 326 der B.-V. hinweisende Anmerkung hat in Wegfall gebracht werden können, weil sie sich auf die in dieses Gesetz nicht hineingehörende Wahl des Gemeindegerrichtsvorsitzes bezieht und § 326 der B.-V. seine Kraft behält, auch wenn seiner in der L.-G.-D. keine Erwähnung geschieht.

Motive zu § 29.

Hier ist nur die Anmerkung 2 neu hinzugesügt, während im Uebrigen der § vollkommen seine frühere Fassung behalten hat. — Das bestehende Gesetz hält Jedermann für verpflichtet ein communales Amt zu übernehmen, falls ihm nicht bestimmte oben enthaltene Befreiungsgründe zur Seite stehen. Es sagt aber nicht in welcher Weise ein Zwang ausgeübt werden oder welchen Nachtheilen der sich Weigernde ausgesetzt sein soll. Ist es nun an sich schlimm, wenn positiv gesetzliche Vorschriften einfach nicht befolgt werden können,

## § 30.

Alle Gemeinde-Beamten, einschließlich der Ausschußpersonen können, wenn sie sich Mißbräuche oder Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, oder Verbrechen, oder Uebertretungen begehen, in deren Folge sie in Untersuchung verfallen, von der Aufsichtsbehörde (§ 32) suspendirt werden und sind nach der Natur des Vergehens oder Verbrechens dem Kreisgerichte zur Amtsentfernung oder der Criminalbehörde zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung zu übergeben.

Ueber die behufs Amtsentfernung durch das Kreisgericht erfolgte Suspension steht es den Gemeinde-Verwaltungsbeamten zu, innerhalb 14-tägiger Frist beim Gouverneuren (§ 32) Beschwerde zu führen. Die Uebergabe an das Kreisgericht hat erst zu erfolgen, falls nicht ein dieselbe inhibirender Befehl des Gouverneuren innerhalb 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Suspensionseröffnung, erfolgt.

Der Gemeinde-Schreiber kann, wenn er zur Erfüllung seiner Amtspflichten

## Motive zu § 29 (Fortsetzung).

so ist hier ein Coercitivmittel um so nothwendiger als häufig gerade es die brauchbaren und tüchtigen Elemente sein werden, welche sich der Uebernahme von für den gewissenhaften Mann nur mit großen Opfern verbundenen Aemtern zu entziehen suchen, während der weniger Gewissenhafte das Amt leichten Herzens und zur Befriedigung seines äußeren Ehrgeizes übernimmt. Es ist diese Wahrnehmung bereits gelegentlich gemacht worden und man befand sich dabei in der schlimmen Lage, die in Auslehnung gegen das Gesetz durchgeführte Weigerung ruhig hinnehmen zu müssen, weil dieses selbst kein Mittel der Reaction an die Hand gab. Um nun solchen Fällen vorzubeugen und in Erwägung dessen, daß es kaum ein Mittel giebt, um ein positives Thun zu erzwingen, daß ferner ein — so zu sagen — zu einem Amte Gepreßter, bloß um dasselbe wieder abwerfen zu können, sich aus eines die Amtsentsetzung nach sich ziehenden Amtsvergehens schuldig zu machen brauchte, ist der obige Vorschlag gemacht worden. Derjenige, welcher sich seine Gemeindepflichten zu erfüllen weigert, wird auch der Gemeinderechte für eine bestimmte Zeit vorläufigt erklärt. Will er ferner der Gemeinschaft kein Opfer an Zeit und Arbeit bringen, so möge ihm ein solches durch Erhöhung seiner Gemeindebeiträge auferlegt werden. Ähnliche Bestimmungen enthalten andere europäische Gesetzgebungen und dürfte kein Bedenken gegen dieselben laut geworden sein. Die Festsetzung, daß nach Ablauf des Triennii eine Wiederwahl erfolgen dürfe, ist geschehen, um die vorgeschlagene Behandlung nicht gleichsam als eine Form des Sichloskaufens von der Pflicht erscheinen zu lassen.

In Berücksichtigung dessen jedoch, daß Motive zur Nichtannahme eines Amtes denkbar sind, welche vom Gesetz nicht vorausgesehen werden konnten, soll jene Behandlung nicht ohne Weiteres erfolgen, sondern dem Ausschusse als Repräsentanten der Gemeinde überlassen bleiben, nach Prüfung des einzelnen Falles die Behandlung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen oder von einer solchen abzusehen.

## Motive zu § 30.

Unter Beibehaltung des im bestehenden Gesetz Enthalteneu, sind diesem § noch zwei neue Bestimmungen hinzugefügt worden. Die erste, betreffend Beschwerdeführung über von der Aufsichtsbehörde decretirte Amtszuspension der Gemeinde-Beamten ist einer an Se. hohe

sich offenbar unfähig erweist, die Aufsichtsbehörde im Disciplinarwege vom Amte entfernen. Der auf solche Weise wegen Unfähigkeit vom Amte entfernte, kann nicht wieder mit den Functionen eines Gemeinde-Schreibers betraut werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Rechten und Vorzügen der Gemeinde-Beamten.

#### § 31.

Der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher tragen ein obrigkeitlich bestätigtes Amtszeichen (§ 27). Für eifrige Amtsführung während zweier Diensttermine können sie sowohl als auch die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses zur Belohnung mit Medaillen präsentirt werden. Nach zwölfjähriger eifriger Verwaltung seines Amtes kann auch der Gemeinde-Schreiber derselben Auszeichnung gewürdigt werden.

Anmerkung. Die Amtszeichen werden den Aufsichtsbehörden auf deren Vorstellung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Aufgabe der von den betreffenden Gemeinden zu erstattenden Kosten, von der Commission für Bauersachen zugefertigt.

---

#### Motive zu § 30 (Fortsetzung).

Excellenz den Herrn Minister des Innern am 31. Juli 1879 sub N<sup>o</sup> 122 gerichteten Vorstellung entnommen, auf welche hier verwiesen sein möge. Die zweite, dahin lautend, daß der wegen Unfähigkeit vom Amte entfernte Gemeinde-Schreiber nicht wieder ein solches bekleiden könne, scheint selbstverständlich, war aber im bisherigen Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Der besseren Stellung, welcher der Gemeinde-Schreiber nach diesem Entwürfe theilhaftig werden soll, würde eine derartige Maaßregel, gegenüber unfähigen Personen gewiß entsprechen.

#### Motive zu § 31.

Hier war der durch das neue Wehrpflichtgesetz beseitigte, von besonderen Rechten der Gemeindebeamten bezüglich der Rekrutenpflicht handelnde Passus zu streichen, auch ist die früher erfolgte, in diesem § enthaltene Anordnung, daß das Amtszeichen vom General-Gouverneuren zu bestätigen sei, gegenstandslos geworden und war daher im § 31 des Entwurfs nicht wieder aufzunehmen.

Anmerkung. Diefelbe ordnet den Modus der Uebermittlung von Amtszeichen an die Gemeinde an. Diese Aufgabe hat bisher die Commission ausgeführt und schien es passend, ihr dieselbe zu überlassen. Die Kosten haben die Gemeinden stets zu tragen gehabt. (Vergl. Verordnung der Livl. Gow.-Verwaltung vom 29. August 1866 Nr. 76 § 20).

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Aufsicht über die Gemeinde-Beamten und von deren Verantwortlichkeit.

##### § 32.

Die Gemeinde-Ältesten, die Vorsteher und Ausschußpersonen sind in Livland und auf Oesel in Sachen der Gemeinde-Administration den Kirchspielsgerichten direct untergeordnet. Beschwerden wider Anordnungen der Gemeinde-Beamten werden in zweiwöchentlicher Frist an die erwähnten Behörden gerichtet, Beschwerden aber wider Verfügungen dieser Gerichte in derselben Frist beim Gouverneur angebracht. Die Frist ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die die Beschwerde veranlassende Verfügung der Person, welche sie betrifft, bekannt wurde.

Anmerkung 1. In Polizeisachen sind der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher den Kreispolizeibehörden untergeordnet und können von diesen für Nichterfüllung der ihnen zugegangenen Befehle den im § 34 festgesetzten Strafen unterzogen werden.

Anmerkung 2. Die in dieser Verordnung erwähnten Verpflichtungen werden den Livländischen und Oeselschen Kirchspielsgerichten bis zur Eröffnung der neuen Justizbehörden in den Ostsee-Gouvernements auferlegt.

##### § 33.

Die Kirchspielsgerichte in Livland und auf der Insel Oesel bewerkstelligen jährlich eine Revision der Gemeinde-Verwaltung in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes, wobei sie sich speciell von der richtigen Führung und stattgehabten Ergänzung der Gemeinderolle zu überzeugen haben.

##### Motive zu § 32.

Da nicht nur die hier aufgezählten Gemeinde-Beamten, sondern auch die Ausschußpersonen der Aufsichtsbehörde untergeordnet sind, welche sie unterschiedslos suspendiren kann (§ 30), ferner die Beschlüsse des Ausschusses ebenfalls (§ 14) auf erfolgte Beschwerde von der Aufsichtsbehörde zu prüfen sind, schien es angemessen in diesem § auch der Ausschußpersonen Erwähnung zu thun. Da ferner der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher in polizeilicher Hinsicht den Kreispolizeien untergeordnet sind, mußte diesen die gleiche Strafbefugniß gegenüber den genannten Beamten ertheilt werden, welche im § 34 den Aufsichtsbehörden zu verleihen vorgeschlagen wird. Im Uebrigen ist seine Fassung mit Weglassung der sich auf Kur- und Estland beziehenden Hinweise, der des geltenden Gesetzes entsprechend.

##### Motive zu § 33.

Es ist diesem, sonst vollständig dem geltenden Gesetz entnommenen § nur noch die Bestimmung hinzugefügt, daß bei Revision der Gemeinde-Verwaltungen die Aufsichtsbehörde speciell ihr Augenmerk auf die Führung der Gemeinderolle richte. Die stets wachsende Bedeutung derselben und ihre im Allgemeinen nicht sehr sorgfältige Führung lassen eine solche im Gesetz besonders ausgesprochene Controllpflicht wünschenswerth erscheinen. (Vgl. Verordnung der Livl. Gouv.-Verwaltung vom 29. August 1866 Nr. 76 § 8).

§ 34.

Der Gemeinde-Älteste, die Vorsteher und die übrigen Gemeinde-Beamten können für unbedeutende Amtsvergehen auf Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 32) Bemerkungen, Verweisen, Geldpönen bis 21 Rubel und persönlichem Arreste bis zu 7 Tagen unterzogen werden. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden sie vom Amte suspendirt und auf gesetzlicher Grundlage dem Gerichte übergeben. (§ 30.)

## Viertes Hauptstück.

### V o n d e r G u t s p o l i z e i .

§ 35.

Innerhalb der Grenzen eines jeden Landgutes, Pastorates und einer jeden Widme, mit Ausschluß jedoch des Gehorchslandes in Livland und des Bauer-Bachtlandes auf der Insel Oesel, wird die gutspolizeiliche Amtsgewalt in dem durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Umfange dem Gutsherrn, dem Inhaber des Pastorats oder der Widme und auf Kron Gütern der von der Domainen-Verwaltung damit betrauten Person oder Behörde anheingestellt. Innerhalb des Gemeinde-Bezirks gebührt die Polizei dem Gemeinde-Ältesten mit den Vorstehern (die Gemeindepolizei, § 19), während die Sachen der gerichtlichen Polizei dem Gemeindegerichte zuständig sind. (§ 25.)

§ 36.

Der Gutsherr, ingleichen der Inhaber des Pastorates oder der Widme, hat das Recht, die Ausübung der Gutspolizei in den durch die §§ 35 und 37 festgestellten Grenzen auf Personen seiner Wahl zu übertragen, mit der Maaßgabe jedoch, daß über eine solche Verfügung sofort dem Kirchspielsgerichte zur Bestätigung Vorstellung gemacht, auf Kron Gütern aber der Domainen-Verwaltung zu gleichem Zwecke

---

Motive zu § 34.

Der Wortlaut dieses § ist mit dem der Landgemeinde-Ordnung von 1866 vollkommen identisch. Bezüglich der vorgeschlagenen Erhöhung zu decretirender Geldbußen mag auf die Motive zu § 24 hingewiesen werden, welche auch hier ausschlaggebend waren.

Motive zu § 35.

Der Wortlaut dieses § ist mit dem der Landgemeinde-Ordnung von 1866 vollkommen identisch, nur sind die Hinweise auf Kur- und Estland weggelassen worden.

Motive zu § 36.

Diesem, mit bloßer Auslassung eines Kurland betreffenden Passus, aus dem geltenden Gesetz entnommenen § ist eine zweite Anmerkung hinzugefügt worden. — Die Gemeinde-Ältesten und Schreiber erhalten von der Gemeinde eine bestimmte nach der Seelenzahl der Gemeindeglieder zu bemessende Gage. Durch Uebernahme der sonst der Gutspolizei

berichtet und hierüber das Kirchspielsgericht in Kenntniß gesetzt werde. Für die Handlungen dieser Personen bleibt der Gutsherr, sowie der Inhaber des Pastorats oder der Widme verantwortlich; doch wird seine Verantwortlichkeit, wenn die unrechtfertigen Handlungen des Stellvertreters ohne sein Wissen erfolgt sind, nicht auf Erstattung aller durch die Stellvertretung dritten Personen zugefügten Schadens ausgedehnt, sondern auf die Verpflichtung beschränkt, die den Stellvertretern gerichtlich auferlegten Strafgebühren in allen den Fällen zu zahlen, wo die Stellvertreter sie zu bezahlen nicht im Stande sind, wobei den Gutsherrn indessen das Recht des Regresses gegen die Schuldigen offen bleibt. Wird der Gutsherr oder der Inhaber des Pastorats oder der Widme von der Ausübung seiner gutspolizeilichen Amtsgewalt entfernt oder überträgt er, wenn er auf die Ausübung der Gutspolizei verzichtet, dieselbe nicht auf eine andere Person in der oben angegebenen Ordnung, oder endlich, wird von Seiten der Domainen-Verwaltung auf einem Kron Gute wegen Ernennung einer bestimmten Person zur Ausübung der Gutspolizei keine Verfügung getroffen, so gehen die unten in den Punkten a, b, c und d des § 37 angegebenen Verpflichtungen im Bezirk des ganzen Gutes auf den Gemeinde-Ältesten über.

Anmerkung 1. Bei Uebertragung der Gutspolizei auf den Gemeinde-Ältesten wird der Gutsherr von aller Verantwortlichkeit für dessen Handlungen auch in dem Falle befreit, wenn diese Uebertragung auf den Wunsch des Gutsherrn selbst erfolgt war.

Anmerkung 2. In allen oben bezeichneten Fällen ist dem Gemeinde-Ältesten und Gemeinde-Schreiber vom Eigenthümer des Gutes für Uebernahme der Gutspolizei eine entsprechende, nach Verhältniß des zu dem bisherigen Gemeinde-Polizeibezirk hinzutretenden Areal, von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Gehaltszulage zu zahlen.

### § 37.

Der Gutspolizei sind die folgenden Verpflichtungen und Rechte übertragen:

a. Die Gesetze und Anordnungen der Staatsregierung in den Grenzen des Hofbezirks bekannt zu machen;

#### Motive zu § 36 (Fortsetzung).

obliegenden Functionen wächst ihre ohnehin nicht geringe polizeiliche Thätigkeit oft um das Doppelte. Erschiene es nun unbillig, in Folge dessen die Gemeinde zu einer Mehrzahlung zu veranlassen, so ist es gewiß eben so wenig gerechtfertigt, wenn man verlangen wollte, daß die genannten Beamten eine bedeutende Arbeitslast, welche ihnen durch das bloße Belieben oder wegen Unthätigkeit des Gutsherrn aufgebürdet werden kann, ohne Entgelt übernehmen. Kann oder will daher der Eigenthümer seiner staatlichen Verpflichtung die Gutspolizei auszuüben nicht nachkommen, so scheint es gerechtfertigt, wenn er hierfür den genannten Beamten Entschädigung zahle. Der obige Vorschlag ist dem § 27 der von der Gouvernements-Verwaltung am 29. August 1866 sub Nr. 76 publicirten Verordnung entlehnt.

#### Motive zu § 37.

Der Wortlaut dieses § ist dem des geltenden Gesetzes vollkommen entsprechend.

b. innerhalb des Hofbezirkes und bei augenscheinlicher Gefahr im Verzuge oder wenn der Gemeinde-Älteste nicht zur Stelle ist, auch in den Grenzen des Gemeindebezirkes die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen, auf Märkten, in Krügen und anderen Trinkanstalten die Ordnung zu überwachen, Vagabunden und Verbrecher handfest zu machen, behufs deren ordnungsmäßiger Ablieferung an die Landpolizei, bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und sonstigen öffentlichen Calamitäten die nöthigen Anordnungen zu treffen und überhaupt local-polizeiliche Maaßregeln zu ergreifen;

c. bei Schiffbrüchen die Ortspolizei in genauer Grundlage der Anmerk. zum Art. 1147 der Handelsgesetze (Svod. Bd. XI) zu handhaben;

d. über alle innerhalb der Gutsgrenzen vorkommenden außergewöhnlichen Ereignisse und über die dem statistischen Gouvernements-Comité erforderlichen statistischen Auskünfte und Berichte einzusenden, welche die Gutspolizei in Beziehung auf den Gemeindebezirk von dem Gemeinde-Ältesten zu empfangen hat;

e. über das regelmäßige und gesetzliche Verfahren des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher in allem im § 19 angegebenen Polizeisachen, ferner in den das Staatsinteresse berührenden, in den Punkten i, l und m des § 20 angegebenen Gemeindeangelegenheiten die Aufsicht zu üben und die bemerkten Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche, nach der Zugehörigkeit, der Kreispolizei oder der Aufsichtsbehörde (§ 32) behufs der Bestrafung der Schuldigen zur Kenntniß zu bringen. Demnächst hat die Gutspolizei in die Anordnung der Gemeindeverwaltung in allen sonstigen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeindeglieder bildenden Angelegenheiten (§ 11 und Pkt. a, b, c, d, e, f, g, h u. k des § 20) sich nicht zu mengen. Die Beziehungen der Gutspolizei zu diesen Angelegenheiten werden vielmehr auf die in der Anmerk. 1 zu § 8, den §§ 12 u. 27 und den Punkten f u. g dieses Paragraphen angegebenen Grenzen beschränkt;

f. in Fällen, wo laut Gemeinde-Urtheils schädliche oder lasterhafte Mitglieder aus der Gemeinde entfernt werden sollen, ihre Neußerungen der betreffenden Oberbehörde vorzustellen, welche darauf zwei Wochen zu warten gehalten ist; endlich

g. im Namen der Gemeinde und auf deren Bitte, Schriften und Gesuche bei der Behörde ohne specielle bezügliche Vollmacht einzureichen.

### § 38.

Uebrigens hat die Gutspolizei das Recht, die Vorweisung der gesetzlichen Legitimationen von allen, nicht zur Gemeinde gehörigen, aber innerhalb des Hofbezirkes wohnhaften Personen zu fordern und überhaupt alle Einwohner dieses Bezirkes vor sich zu beschneiden. In allen Angelegenheiten, in welchen ihr durch die gegenwärtige Verordnung das Aufsichtsrecht über die Gemeinde-Verwaltung eingeräumt ist, ferner behufs Einziehung der ihrerseits in Beziehung auf den Ge-

---

### Motive zu §§ 38—41.

Die vorstehenden §§ sind als noch durchaus anwendbar ohne jede Veränderung aus dem geltenden Gesetz in diesem Entwurf aufgenommen worden.

meindebezirk einzufendenden statistischen Auskünfte und Berichte über außergewöhnliche Vorfälle tritt die Gutzpolizei mit dem Gemeinde=Ältesten in Relation und hat der Gutsherr das Recht, den Gemeinde=Ältesten und die Vorsteher persönlich vorzuladen.

§ 39.

Bei vorfallenden Verbrechen oder wichtigen Vergehen innerhalb des Hofbezirktes hat die Gutzpolizei die Schuldigen, der allgemeinen Ordnung gemäß, der Kreispolizei zu überliefern, in Ungehorsamsfällen oder bei geringfügigen Vergehen übergibt sie dieselben, nach der Hingehörigkeit, entweder dem Gemeinde=Ältesten zur Beahndung in den Grenzen der ihm eingeräumten Competenz, oder dem Gemeinde=Gericht, oder der Kreispolizei behufs der Bestrafung. Falls ihren rechtmäßigen Anträgen von Seiten des Gemeinde=Ältesten nicht Folge geleistet wird oder im Fall unrechtfertiger Entscheidungen des Gemeinde=Gerichts, wendet die Gutzpolizei sich mit der bezüglichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 32).

§ 40.

Die Gutzpolizei ist berechtigt, von der Gemeindepolizei nicht nur sofortige Hilfeleistung und Schutz zu Gunsten der innerhalb des Hofbezirktes wohnhaften Personen bei Brandstiftungen, Raubanfällen, Diebstählen, gewaltsamem Eindrang und dgl. zu fordern, sondern auch deren Beschützung vor Gefahr bei allen Unglücksfällen, wie beispielsweise bei Feuersbrünsten, Waldbränden, Ueberschwemmungen, Epidemien und Viehseuchen. In allen diesen Fällen ist die Gemeindepolizei zu sofortiger Hilfeleistung verpflichtet, sogar ohne eine specielle Aufforderung abzuwarten.

§ 41.

Die Gutzpolizei gebraucht ein eigenes von der Kreispolizei zu bestätigendes Siegel und ist in ihrem amtlichen Schriftwechsel zum Gebrauch des Stempelpapiers nicht verpflichtet. Die Versendung ihrer amtlichen Correspondenz mit der Post geschieht auf Grund der bestehenden Vorschriften. Die mit der gutzpolizeilichen Amtsgewalt bekleideten Personen werden für die Zeit ihrer Amtsführung von der Leibesstrafe befreit, wenn sie ihrem Stande nach derselben unterworfen sein sollten.

§ 42.

In allen oben aufgezählten Angelegenheiten ist die Gutzpolizei, je nach der Art der Sachen, den im § 32 erwähnten Aufsichtsbehörden oder der Kreispolizei direct untergeordnet, welche für Nichterfüllung ihrer Aufträge der Gutzpolizei Geldstrafen bis zu 21 Rubel auferlegen dürfen.

Beschwerden wider die Gutzpolizei wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt

Motive zu § 42.

Das geltende Gesetz verleiht der Aufsichtsbehörde gegenüber der Gutzpolizei gar keine, der Kreispolizei dagegen eine Strafbefugniß bis zu 3 Rbl. Im Hinblick darauf, daß die Gutzpolizei in mannigfacher Beziehung ähnliche Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen hat, wie der Gemeinde=Älteste und daß die bestehenden Bestimmungen nicht immer

werden, in polizeilichen Angelegenheiten, innerhalb zweiwöchentlicher Frist bei den Kreis-Polizeibehörden, in sonstigen Angelegenheiten aber in Livland und auf Desel den Kirchspielsgerichten eingereicht, welche sie mit ihrem Gutachten den Kreisgerichten zur Entscheidung vorstellen. Die Kreisgerichte sind befugt, die Schuldigen zum Schadenersatz und zu Geldstrafen bis zu 35 Rubel zu verurtheilen, imgleichen wegen einstweiliger Entfernung derselben von der Ausübung der Gutspolizei, Verfügung zu treffen. Das Recht einstweiliger Suspension der Vertreter der Guts-polizei steht gleichermaßen dem Gouverneur zu. Die Verurtheilung des Schuldigen zu gänzlicher Entziehung der gutherrlichen Polizeigewalt bleibt in Livland dem Hofgerichts-Departement für Bauersachen anheimgestellt.

§ 43.

Die Entwicklung der gegenwärtigen Regeln, die Abfassung entsprechender Instructionen und die allörtliche Einführung der neuen Ordnung, ferner die Aus-gleichung der örtlichen Gesetze mit der vorliegenden Verordnung wird der Commis-sion für Bauersachen übertragen, wobei es dem präsidirenden Gouverneur zusteht, falls er mit einer von der genannten Behörde diese Materie betreffenden der Pub-lication unterliegenden Instruction oder Gesetzeserklärung übereinzustimmen nicht vermag, die Angelegenheit dem Minister des Innern zur Entscheidung vorzustellen.

Motive zu § 42 (Fortsetzung).

ausreichten, um sie an ihren staatlichen Pflichten und zum Gehorsam den übergeordneten Autoritäten gegenüber anzuhalten, empfahl es sich, sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Kreispolizei, die denselben dem Gemeinde-Ältesten gegenüber (§ 32 und § 34) er-theilte Strafcompetenz bis zum Betrage von 21 Rbl. auch bezüglich der Gutspolizei zu gewähren. Im Uebrigen ist dieser § unter Weglassung der Kur- und Gsland betreffenden Hinweise beibehalten worden, weil es angemessen schien die Suspensionsbefugniß sowie die Bestrafung für Amtsüberschreitung und Verurtheilung zum Schadenersatz dem Kreisgericht zu überlassen, vor welches die Vertreter der Gutspolizei ihrem Stande gemäß in erster Instanz competiren. Nur mußte auch hier die Strafbefugniß verhältnißmäßig d. h. von 25 auf 35 Rbl. ersucht werden.

Motive zu § 43.

In dem vorliegenden Entwurfe ist der Commission für Bauersachen auferlegt einzelne Anordnungen zu treffen, die mit der Landgemeinde-Ordnung und dem Gemeindeleben in engem Zusammenhange stehen; auch die Einführung des neuen Gesetzes wird hier und da eine Ausglei-chung mit den bestehenden Zuständen nöthig machen. Es wird z. B. bei Adop-tirung der zu § 1 und 6 gemachten Vorschläge sowie der den Ausschuß betreffenden Desiderien (§ 9) hiernach die Ordnung festzusetzen sein, wie und wann die neuen Bestim-mungen in's Leben zu treten haben. Daher meint die Commission, daß die ihr bisher gemäß § 43 l. c. und § 1104 ff. der B.=V. obliegende Thätigkeit auch noch ferner dem allge-meinen Verständniß der bäuerlichen Gesetzgebung wesentlich forderlich sein dürfte. Sie beantragt jedoch in Analogie des § 1123 der B.=V. daß, falls der präsidirende Gou-verneur sich mit einer von der Majorität ihrer Glieder beschlossenen allgemeinen Anordnung nicht sollte einverstanden erklären, ihm die Sache an den Herrn Minister des Innern zu devolviren zustehen solle.